Wesen und Vollstreckung des gerichtlichen Verweises.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Arnulf Bocks,

München.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Referent: Professor Dr. Oetker.

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Wesen und Vollstreckung des Verweises.

A. Geschichte des Verweises.

B. Das Wesen des Verweises.

C. Vollstreckung des Verweises.

D. Der Verweis nach Landesrecht.

E. Schluß.

Literaturverzeichnis.

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars. Bd. 2.
Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung. 1864, 1869, 1871.
Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen und die großherzoglichen und herzoglichen Länder. Bd. 15, 16.
Anmerkungen zum StGB. für das Königreich Bayern nach den Protokollen des geheimen Rates. 1813.
Baumert, über die Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung jugendlicher Personen. 1877.
v. Bar, Die Grundlagen des Strafrechts. 1869.
Bennecke, Lehrbuch des Strafprozeßrechtes. 1895.
Bennecke und **Beling,** Lehrbuch des Strafprozeßrechts. 1900.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1895.
Binding, Handbuch des Strafrechts. 1885.
Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts. 1893.
Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts. 1897.
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht. 1898.
Birkmeyer, Grundriß zu den Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. 1902.
Blätter für Gefängniskunde. 1883.
Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 55.
Drucksachen des norddeutschen Reichstags. 1870.
Ellinger, Der Verweis im Reichsstrafrecht. 1899.
Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. 1904.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1904.
Frank, Das StGB. für das Deutsche Reich. 1903.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1862.
Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 1884.
Goltdammer, Archiv für Strafrecht. Bd. 19, 37, 38, 41.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881.
Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht. 1871.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Bd. 2.
Juristische Wochenschrift. Bd. 22.
Kleinschrod, Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 1799.
Köhler, Reformfragen des Strafrechts. 1903.
v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1892.
v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 1900.
Löning, Grundriß zu den Vorlesungen über deutsches Strafrecht. 1885.
Löwe, Kommentar zur StPO. 1904.
Mendelssohn-Bartholdy, De monitione canonica. 1860.
Merkel, Lehrbuch des Strafrechts. 1889.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889
Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. 1889.
Nordschild, Der Verweis im Strafrecht und Strafprozeßrecht. 1900.
Ötker in Göttinger gelehrte Anzeigen. 1898.
Ötker in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 17.
Olshausen, Das StGB. für das Deutsche Reich. 1905.
Oppenhoff, Das StGB. für das Deutsche Reich. 1883.
Quistorp, Rechtliche Bemerkungen. 1793.
Rechtslexikon von Holtzendorff.
Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1886.
Rintelen, Lehrbuch des Strafprozesses. 1891.
Rosenfeld, Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gesetzt werden? 1890.
Rubo, Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich. 1879.

Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1892.
Schmölder, Die Strafen des deutschen StBG. und deren Vollzug. 1885.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1871.
Slupecki, Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern. 1895.
Stenglein, Die StPO. für das Deutsche Reich. 1897.
Voitus, Kommentar zur StPO. 1877.
Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. 1825.
Wächter, Die Strafarten und Strafanstalten im Königreich Württemberg. 1832.
Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. 1869.
Zeitschrift für Rechtspflege. Bd. 9, 17.
Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 8, 12, 17.

Geschichte des Verweises.

I. Das römische Recht.

Zur Zeit der Republik war der Verweis dem römischen Recht unbekannt; diese Tatsache findet ihre Erklärung in der Erwägung, daß der Verweis eine große Milde des Richters und eine Individualisierung des Übeltäters als erste Bedingung verlangt, Voraussetzungen, die dem alten Recht mit seinen harten Strafen und seinen unbeugsamen starren Gesetzen unbekannt waren.

Erst während der Kaiserzeit war dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum gewährt, der zuließ, daß der Richter unter Würdigung der speziell gegebenen Verhältnisse die Strafbarkeit einer Handlung beurteilen und dementsprechende Strafen festsetzen konnte.

Und so war es verständlich, daß der Richter im gegebenen Fall statt zu einer harten, den Umständen nicht entsprechenden Strafe zu greifen, einen Verweis eintreten ließ. L. 3 § 1 D. 1, 15 spricht zuerst von einem Verweise:

> Cognoscit Praefectus vigilum de incendiariis nisi si qua tam atrox, tamque famosa persona sit, ut Praefecto urbi remittatur. Et quia

plerumque incendia culpa fiunt inhabitantium, aut fustibus castigat eos, qui negligentius ignem habuerunt, aut severa interlocutione comminatus, fustium castigationem remittit.

Der Praefectus urbis konnte also im Falle der fahrlässigen Brandstiftung den Übeltäter, statt ihn körperlich zu züchtigen, mit einer „severa interlocutio“ — ernsten Verwarnung — entlassen.

Auf Grund dieser Gesetzesstelle kommt Kayser[1]) zu dem Schluß: Da die leichteste Strafart außer den Geldbußen die körperliche Züchtigung ist und auch der Verweis nur die Mißbilligung des Richters über die Handlungsweise des Angeklagten enthält, ist der Verweis nach römischem Recht nicht Strafe.

Dem ist ebensowenig beizustimmen, wie der Ansicht Ellingers[2]): L. 3 § 1 D. 1,15 lasse den Schluß zu, der Verweis wäre Strafe, da es außer den ordentlichen Strafen, deren leichteste die Geld- und Prügelstrafen wären, auch noch ein außerordentliches Strafmittel gebe, das bezüglich der Schwere unter die mildesten Arten der Körper- und Geldstrafen hinabsinke, nämlich den Verweis.

Aus der oben erwähnten Gesetzesstelle kann vielmehr nicht der Beweis dafür erbracht werden, ob der Verweis Strafe oder nur Verwarnung ist.

Jedoch können wir eine andere Quellenstelle anführen,

---

[1]) Kayser, Allgem. Strafrechtszeitung 1871 S. 179.

[2]) Ellinger, der Verweis im deutschen Reichsstrafrecht S. 13.

nach welcher der Verweis wirliche Strafe ist, nämlich L. 19, C. II, 11: hier werden die Strafen aufgezählt, welche die Infamie nach sich ziehen und bezüglich der interlocutio bemerkt, daß sie nicht diese Wirkung habe.

Auch nach L. 1 § 10 D. 1, 12 ist der Verweis Strafe; hier ist nämlich comminari mit fustibus castigare und ulterius procedere in poena auf ein und dieselbe Stufe gestellt.

Als weitere Belege für den Gebrauch des Verweises können gelten: L. 9 § 3 D. 1, 16; L. 1 D. 37, 14; L. 3 § 9 D. 49, 16; L. 28 § 3 D. 48, 19.

Auf Grund der angeführten Quellenbelege können wir die Behauptuug aufstellen, daß dieselben mehr oder weniger den Beweis liefern, daß der Verweis nach römischem Recht Strafe war.

II. Das ältere deutsche Recht.

Dem alten deutschen Recht mußte der Verweis fremd bleiben; denn nach dem damaligen Kulturstandpunkt konnte diese milde, rein psychische Strafe sich keinen Eingang verschaffen.

Es ist deshalb die Ansicht Quistorps[3]), „Verweise sind wohl von jeher in Deutschland, aber in vorigen Zeiten am meisten in den sogenannten Rüggerichten, (judiciis

---

[3]) Quistorp, Rechtliche Bemerkungen, I. Bemerkung, von Verweisen oder Verweisungen S. 2.

denuntiatoriis) und in den Geistlichen Gerichten vorgekommen", völlig zu verwerfen. Kayser macht bereits in seiner Abhandlnng[4]) auf diesen Irrtum von Quistorp aufmerksam.

III. Das kirchliche Strafrecht.

In der christlichen Kirche hat der Verweis von jeher eine große Rolle gespielt. Anschließend an die severa interlocutio des römischen Rechts hat sich die öffentliche Rüge ausgebildet. Da die kirchlichen Strafen eine dem göttlichen Gesetz geleistete Genugtuung sein sollen und zugleich aber Reue und Besserung bewirken sollen[5]), war der Verweis besonders geeignet als mildeste Strafe in der Kirche Verwendung zu finden, und zwar sowohl für Geistliche als auch Laien.

Eine der öffentlichen Rüge ähnliche Einrichtung ist von der Kirche geschaffen worden, nämlich die monitio caritativa[6]), die aber, wie schon ihr Name andeutet, nicht Strafe ist, sondern lediglich eine Verwarnung unter vier Augen.

Als weiteren Verweis kannte die Kirche die monitio canonica.[7]) Der für strafbar befundene Delinquent konnte sich der ordentlichen Strafe dadurch entziehen, daß er sich zu

---

[4]) S. 183 a. a. O.

[5]) Can. 63 de penitentia: Non sufficit mores in melius comutare et a praeteritis malis recedere, nisi etiam de his, quae facta sunt, satis fiat Deo.

[6]) Ev. Matth. 18, 15 ff.

[7]) Mendelssohn-Bartholdy: De monitione canonica.

einem Geständnis oder zu einer freiwilligen Buße herbeiließ; in diesem Falle wurde nur die monitio canonica ausgesprochen.

Weitere Verwendung fand der Verweis in folgendem Fall: Bevor die Kirche zur Exkommunikation schritt, sollte der Übeltäter mindestens zweimal an die Umkehr gemahnt werden; es hatten sohin jeder Exkommunikation zwei monitiones vorauszugehen.[8])

Auch der evangelischen Kirche, die sich mehr oder weniger in ihren Einrichtungen an die katholische Kirche anschließt, ist der Verweis nicht fremd geblieben; so bildete er die notwendige Voraussetzung zur Verhängung des Kirchenbannes.

In der lutherischen Kirche wird der Verweis durch die Pastoren, in der calvinischen durch die Versammlung der Ältesten erteilt.

IV. Das gemeine Recht.

In den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts, vornehmlich in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., die sich allerdings größtenteils mit dem Strafverfahren beschäftigt — nur die Artikel 104—180 enthalten Strafrecht — suchen wir vergebens nach einer Einrichtung des Verweises und doch kannten die Gerichte in dieser Zeit bereits diese Strafe. Dieser vermeintliche Widerspruch läßt sich daraus erklären,

---

[8]) Richter, Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts S. 782.

daß die C. C. C. nicht ausschließliches Recht sein sollte;[9]) durch den allgemeinen Hinweis auf das römische Recht war der Wissenschaft und der Praxis Gelegenheit gegeben, die Härten der peinlichen Gerichtsordnung durch Anwendung römischen Rechtes auszugleichen, und so kam es, daß der Verweis in ausgedehntem Maß bald Verwendung fand, und zwar der Verweis in seiner Eigenschaft als Strafe und auch als Disziplinarmittel.

Quistorp gibt in seinen „Rechtlichen Bemerkungen“, im Abschnitt über „Verweisen oder Weisungen“ eine erschöpfende Zusammenstellung der damals den Gerichten bekannten Verweise, nur scheint er nach Kleinschrod[10]) den Verweis zu sehr auf größere Verbrechen auszudehnen, wo eine Strafe höherer Art nötig wäre. Auch scheinen verschiedene Arten von Verweisen, die er annimmt, ohne Grund zu sein.

Quistorp versteht unter einem Verweis das von den Obern oder denjenigen, deren Gewalt, Gerichtsbarkeit oder sonstigen Aufsicht man entweder für seine Person oder wegen seines Amtes und Gewerbes oder sonstiger Geschäfte unterworfen ist, geäußerte Mißfallen über irgend eine Ungebühr.

Aus dieser Definition ist ersichtlich, daß Quistorp vom Verweis auch im Sinne von Disziplinarmittel spricht.

---

[9]) So sicherte die sogen. salvatorische Klausel den Fortbestand des hergebrachten Partikularrechts.

[10]) Kleinschrod, Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts III S. 150 ff.

Quistorp kennt einen allgemeinen oder unbestimmten, einen besonderen oder bestimmten Verweis, je nachdem der betreffende Tatbestand, auf Grund dessen der Verweis ausgesprochen wurde, in dem Verweis besonders erwähnt wurde oder nicht; ferner einen gerichtlichen Verweis, wenn derselbe auf Grund einer von Amts wegen vorausgegangenen Untersuchung durch Urteil, Bescheid oder Reskript ausgesprochen wurde. Der gerichtliche Verweis hinwiederum konnte schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zuziehung der beleidigten Personen oder Beschwerdeführer erteilt werden; im ersteren Fall hieß er öffentlich, im anderen geheim.

Der öffentliche Verweis konnte auch eine Verschärfung erfahren; so mußte der Verurteilte den Verweis bei offenen Türen der Gerichtsstube anhören, ja in manchen Fällen mußte er ihn sogar kniend in Gegenwart der beleidigten Personen empfangen; ferner war noch in Gebrauch der schimpfliche oder entehrende, der geheime, verdeckte und der ausdrückliche Verweis, dieser war wieder abgestuft in unbedingten und bedingten.[11])

Nach Quistorp wurden mit einem Verweis bestraft: Beleidigung der Landesherrschaft, des höchsten Gerichtes oder deren Mitglieder, grobe Eingriffe in die landesherrliche Gerechtsame, Begünstigung der Absichten eines feindlichen Staates,[12]) grober Unfug während des Gottesdienstes oder in einem Palast des Fürsten oder vor öffentlichen Gerichten oder

---

[11]) Von der Erteilung dieser Verweise gibt Quistorp a. a. O. eine ausführliche Beschreibung.

in sonstigen ähnlichen Fällen, ungetreue Kassenführung,[12] ungebührliches Verhalten oder Mißhandlungen gegenüber von Eltern, Herrschaften, Vormündern; dazu kommen noch die Fälle des ruchlosen und lasterhaften Lebenswandels, des Ärgernisstiftens durch Aberglauben, der groben Verletzung der Billigkeit und der Menschenliebe; ein Verweis soll ferner erteilt werden, wenn Eltern die Vorschrift, wonach die Geschwister verschiedenen Geschlechtes, wobei das jüngere das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht beisammen in einem Bett schlafen dürfen, nicht beobachtet haben.

Aus dieser mannigfaltigen Verwendung, die der Verweis im gemeinen Recht gefunden hatte, dürfte ersichtlich sein, daß er bald Strafe, bald Erziehungsmittel war. In den Fällen, in welchen der Verweiserteilung eine gerichtliche Untersuchung vorausging, müssen wir annehmen, daß der Verweis Strafe war.

Quistorp vertritt zwar in seinen rechtlichen Bemerkungen die Anschauung, der Verweis sei keine Strafe,[13]) macht

[12]) Ob bei einem derartigen Delikt die Strafe des Verweises angebracht ist und in der Praxis tatsächlich verhängt wurde, möchte mit Recht zu bezweifeln sein.

[13]) a. a. O. S. 21 Anm. bb: Denn wenn auch gleich die neue Verübung eines Verbrechens, weshalb man schon einmal einen Verweis erhalten hatte, die Moralität der Handlung unstreitig vergrößert und der Angeschuldigte daher auch destoweniger auf Nachsicht und Schonung Anspruch machen kann, so ist doch z. B. einem Diebe, der zum drittenmal gestohlen hat, und der wegen eines von den vorhergehenden Diebstählen nur einen Verweis erhalten hatte, der letztere nicht als eine bereits erlittene wirkliche Bestrafung in Anrechnung zu bringen.

sich aber einer Inkonsequenz schuldig, wenn er 13 Jahre später in seinem Werk: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts (S. 158) folgenden Satz aufstellt: Der Verweis vertritt auch oft die Stelle einer anderen Bestrafung.

Im übrigen wird fast ausnahmslos von den Schriftstellern jener Zeit der Verweis als Strafe anerkannt; so führt ihn z. B. Wächter[14]) unter den „bloß demütigenden und beschämenden Strafen“ und Feuerbach unter den entehrenden auf.

V. Die Partikulargesetze.

Die meiste Verwendung hatte der Verweis, und zwar als Kriminalstrafe gefunden in den Strafgesetzbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts.

An erster Stelle ist zu nennen das preußische Landrecht vom Jahre 1794; der Verweis kam vor als geheimer, öffentlicher und feierlicher; dieser bestand darin, daß Untertanen, Dienstboten, Kinder, Lehrlinge und Untergebene wegen der ihren Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen den Verweis kniend empfangen mußten. Von einem öffentlichen Verweis (§ 596 II. Teil Tit. 20) war dann die Rede, wenn derselbe auf Grund öffentlicher Beleidigung bei offenen Gerichtstüren erteilt wurde und dem Beleidigenden es frei stand, zwei oder drei Personen seines Standes als Zeugen mitzubringen, und nach § 599 mußte bei Injurien, die durch Pasquille zu-

[14]) Wächter, Lehrbuch des römisch-Teutschen Strafrechts S. 180.

gefügt werden, der richterliche Verweis auf Verlangen des Beleidigten und auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt gemacht werden.

Von weiteren Fällen des Verweises sprechen die §§ 335, 354, 413 ff und 1045, 1046.

Württemberg kannte in seinem Strafedikt vom 17. 7. 1824 einen schriftlichen und mündlichen Verweis, einen ernsten, strengen, simplen und nachdrücklichen Verweis.

Auch das bayrische Strafgesetzbuch vom 16. 5. 1813 zählte unter den demütigenden Strafen den Verweis auf (Art. 22), dessen Erteilung schriftlich oder mündlich erfolgte und ganz in das Ermessen des Richters gestellt war. Auf die Strafe des Verweises konnte erkannt werden[15]) in den Fällen der Beihilfe des 1. und 2. Grades,[16]) des Versuchs,[17]) wenn auf Vollendung des Delikts Gefängnis steht, ferner wurde der Verweis verhängt gegenüber Inquirenten, die sich Mißhandlungen Angeschuldigter zu Schulden kommen ließen oder die bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterließen.[18]) Mit einem öffentlichen Verweis wird bestraft, wenn derjenige, der Kenntnis von einem ihm bekannt gewordenen vorhablichen Verbrechen oder Vergehen erlangt hat, es unterläßt, davon Anzeige zu machen oder

---

[15]) Anm. zum StGB. für das Königreich Bayern nach dem Protokollen des geheimen Rats.

[16]) Art. 75, 76.

[17]) Art. 62.

[18]) Art. 453.

den Eintritt trotz der ihm gegebenen Möglichkeit nicht zu verhindern sucht[19]).

Dieselben Strafbestimmungen kehren entsprechend in dem Strafgesetzbuch von Oldenburg vom 10. 9. 1814 wieder.

Das sächsische Kriminalgesetzbuch vom 30. 3. 1838 (= KGB. für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. 5. 1841) sagt in Art. 16: Ein Verweis findet dann statt, wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist oder demselben so wichtige Milderungsgründe zustatten kommen, daß jede andere Strafe unangemessen sein würde. Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich erteilt, auch kann der mündliche Verweis durch Zuziehung der bei dem Vergehen beteiligten Personen geschärft werden. Spezielle Fälle, wann auf Verweis erkannt werden könnte, waren aufgeführt im Art. 138 bei fahrlässiger Körperverletzung und im Art. 311 bei Amtsübertretung.

Das Kriminalgesetzbuch für Braunschweig vom 10. 7. 1840[21]) sagt im § 19, daß der Verweis vor besetztem oder vor vollständig versammeltem Gerichte zu erteilen sei, und zwar in den Fällen der §§ 37, 45 und 62.

Denselben Wortlaut wie A. 16 des sächs. StGB. hat A. 17 des sogen. thüring. StGB.

Das StGB. für Sachsen vom 13. 8. 1855 bestimmt im A. 31: Ein Verweis findet dann statt, wenn die dem An-

---

[19]) Art. 78.

[21]) Eingeführt in Lippe-Detmold am 18. 7. 1843.

geschuldigten zur Last fallende Handlung mit Gefängnisstrafe oder mit Geldstrafe, beides ohne Festsetzung eines Mindestbetrags, bedroht ist, und der Richter auch das geringste Maß dieser Strafe unter den besonderen Umständen des Falles nicht angemessen findet.

Die Erteilung des Verweises ist analog der Bestimmung im Strafgesetzbuch vom Jahre 1838, nur ist den durch das Vergehen verletzten Personen ihr Erscheinen bei der Verweiserteilung freigestellt.

Das revidierte StGB. für Sachsen vom 1. 10. 68 bringt bezüglich des Verweises keine Änderung.

Das nassauische vom 14. 4. 1849 und das hessische StGB. vom 17. 9. 1841 bestimmen im A. 116, daß ein Angeschuldigter, der das 12. aber nicht das 16. Lebenjahr vollendet hat, statt mit Gefängnis- oder Geldstrafe mit Verweis zu bestrafen ist. Sonst ist der Verweis in diesen beiden Gesetzbüchern als ordentliche Strafe angedroht in den AA. 7 Z. 13, 68 Z. 4, 76, 84 und 294.

Zu erwähnen ist ferner noch das StGB. für Hannover vom 8. 8. 1840, das den Verweis bei offenen Türen erteilen läßt und der StG.Entw. von Bremen von 1861, § 44: Der Verweis wird vor besetztem Gericht zu Protokoll erteilt. Er kann durch Zulassung von etwa verletzten Personen verschärft werden.

Im § 49 des bad. StGB. vom 6. 3. 45 ist die Rede von der mündlichen oder schriftlichen Form des Verweises; einen verschärften Verweis kannte es nicht. Dieses Gesetz stellte allgemeine Anwendungsfälle auf beim Vorhandensein

von Strafmilderungsgründen (§ 154) und spezielle Fälle, so bei Beleidigung (§ 291) verleumderischer Nachrede (§ 294) und schließlich, wenn jemand bei der Herstellung der öffentlichen Ruhe durch Stehenbleiben die Tätigkeit der Vollzugsorgane erschwert (§ 629).

Keine Aufnahme jedoch fand der Verweis im preuß. StGB. vom 14. 5. 1851, im bayr. StGB. vom 10. 11. 1861 und im württemberg. vom 1. 3. 39. In Württemberg wurde die Nichtaufnahme damit motiviert, daß man sich auf den Standpunkt stellte, er sei nicht geeignet als mildeste Strafe zu dienen, da seine Wirkung sehr von dem Ehrgefühl dessen abhänge, gegen den er ausgesprochen wird und so wäre es möglich, daß er zu einer sehr empfindlichen Strafe für den einzelnen werden könne.

Ein Überblick über die vielseitigen Bestimmungen der verschiedensten Partikulargesetze bezüglich der Einrichtung des Verweises zeigt uns, daß derselbe stets Strafe war; bald war er mit unter den Strafen aufgezählt, bald hieß er demütigende und leichtere Strafe. In prozeßrechtlicher Beziehung ist erwähnenswert, daß er schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zuziehung anderer Personen erteilt werden konnte.

Stets wurde er vom Richter erteilt, sei es vor besetztem oder vor vollständig versammeltem Gericht.

Aufgabe unserer Besprechung ist es nun darzulegen, ob der Verweis auch nach modernen Strafgesetzbuch Strafe ist, und in wessen Hand seine Vollstreckung ruht.

Das Wesen des Verweises.

Bei der Dürftigkeit[1]) der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Verweis darf es nicht wundern, wenn schon bezüglich des Wesens desselben die Meinungen auseinandergehen. Die Ansicht der Majorität geht dahin, der Verweis sei Strafe, während die Minorität ihn als Erziehungsmittel betrachtet. Nur im § 57 Nr. 4 l c. ist des Verweises Erwähnung getan, und zwar lediglich mit folgenden Worten:

> Ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

Diese Gesetzesstelle und die ganze Stellung, die der Verweis im Strafgesetzbuch einnimmt, erscheint nicht als genügend, um den Beweis für die Behauptung zu erbringen, der Verweis sei Kriminalstrafe bezw. nur Erziehungsmittel.

---

[1]) Während Rosenfeld (Ersatzmittel der kurzfristigen Freiheitsstrafen S. 96) den Verweis als Stiefkind unserer Gesetzgebung bezeichnet, kann nach Kayser (Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung Bd. 11 S. 177) die Anordnung des StGB. über den Verweis füglich als Krönung der Bestimmungen über die Strafbarkeit jugendlicher Verbrecher betrachtet werden.

Wir wollen deshalb bei der Beurteilung des Wesens des Verweises in erster Linie versuchen, auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 57 Nr. 4 StGB. für die Charakteristik des Verweises entsprechende Anhaltspunkte zu finden.

I.

In dem ersten Entwurfe des Strafgesetzbuches des norddeutschen Bundes hatte der Verweis keinen Platz gefunden, weil derselbe, wie die Motive sich ausdrücken, einerseits bei der großen Mehrzahl Verurteilter unwirksam und bei anderen wiederum seines beschämenden und demütigenden Charakters wegen unanwendbar sei.

Da hier von „Verurteilten“ die Rede ist, läßt sich wohl der Schluß rechtfertigen, der Verweis sollte als Strafe keine Aufnahme in das Strafgesetzbuch finden. Die Motivierung, mit welcher seine Aufnahme zurückgewiesen wurde, kann unsere Billigung nicht erfahren, denn fürs erste könnte der Verweis doch nur bei noch unbestraften Individien in Anwendung kommen, und sodann muß man doch gerade vom Verweis, wie ja von jeder Strafe überhaupt, verlangen, daß er beschämend und demütigend wirke.[1])

Für wie wenig stichhaltig die in den Motiven geäußerte Stellungnahme gegen die Aufnahme des Verweises erachtet

---

[1]) Schmölder, Die Strafen des deutschen StGB. S. 46; Groß, Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung 1869 S. 480.

wurde, ist vor allem daraus ersichtlich, daß derselbe bereits in den revidierten Entwurf aufgenommen wurde.

In den Motiven ist seine Aufnahme folgendermaßen gerechtfertigt[2]:

Die günstigen Erfahrungen, welche in anderen Ländern bezüglich der dort zulässigen Strafe des Verweises gemacht worden sind, waren Anlaß, ihn im Hinblick auf seine eigentümliche Natur, welche ihn als Erziehungsmittel qualifiziert, bei jugendlichen Verbrechern einzuführen.

Bei der Beratung im Reichstag wurde sodann der Verweis ohne jegliche Debatte in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Das ist das gesamte Material aus der Entstehungsgeschichte des § 57 Nr. 4 für die Beantwortung der Frage, ist der Verweis Strafe oder Erziehungsmittel.

Aus den eben angeführten Worten der Motive zum revidierten Entwurf ist unzweifelhaft zu entnehmen, daß die Verfasser den Verweis in das Strafgesetzbuch als Strafe eingeführt wissen wollten. Den Ausarbeitern des Entwurfes ist keine andere Frage zur Erörterung gestanden, als, soll der Verweis unter die Strafarten des Strafgesetzbuches aufgenommen werden oder nicht. Bei der Abfassung bezw. Abänderung des § 57 sollten sie sich darüber schlüssig werden, wollen wir den Verweis mit als Strafe für jugendliche Übeltäter in § 57 einschalten.

---

[2]) Drucksachen des nordd. Reichstags 1870 Bd. 1, Mot. zu Nr. 5 S. 74.

Unter der Autorität Schwarzes[3]) ist dann tatsächlich dem Verweise ein Platz als Strafe in dem Strafgesetzbuch eingeräumt worden.

A. A. ist Kayser,[4]) der gerade die Motive für seine Ansicht verwertet, der Verweis sei nur Disziplinarmittel. In den Motiven sei der Verweis ausdrücklich als Erziehungsmittel bezeichnet. Kayser legt das entscheidende Gewicht auf das Wort „Erziehungsmittel" und übersieht hierbei vollständig, daß es in den Motiven nicht etwa heißt, der Verweis ist Erziehungsmittel und nicht Strafe, sondern: „die eigentümliche Natur des Verweises, welche ihn als Erziehungsmittel qualifiziert"; damit ist doch lediglich ausgedrückt, daß der Verweis vornehmlich die Eigenschaft besitzt, als Erziehungsmittel zu dienen, womit demselben noch in keiner Weise das Wesen einer Strafe abgesprochen werden kann. Die Auffassung des Verweises als Erziehungsmittel schließt eben den Charakter der Strafe nicht aus, weil ja die Strafe eines der wichtigsten Erziehungsmittel ist[5]). Und gerade der Hinweis, der Verweis sei geeignet als Erziehungsmittel, wurde dazu benützt, ihn als Strafe zu empfehlen.

Diese Ansicht wird voll und ganz von Slupecki[6]) geteilt, der ausführt, daß jede Strafe ein Erziehungsmittel sei

---

[3]) Dochow, Der Gerichtssaal 1871 S. 464: Es ist wohl Schwarze zu danken, daß der Verweis in dem revidierten Entwurfe Aufnahme fand.

[4]) S. 193 a. a. O.

[5]) Dochow a. a. O. S. 467.

[6]) Slupecki, Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern S. 65 ff.

und sohin auch der Verweis, nicht aber dergestallt, daß der Charakter als Erziehungsmittel den Charakter als Strafe ausschließt.

Im übrigen drehte sich bei der Aufnahme des Verweises in das Strafgesetzbuch die Streitfrage nicht darum, ist der Verweis Strafe oder Erziehungsmittel, sondern soll man den Verweis mit unter die in § 57 bereits normierten Strafen für jugendliche Übeltäter einfügen oder nicht.

Daß die Motive aber ausdrücklich bemerken: die günstigen Erfahrungen, welche in anderen Ländern bezüglich der dort zulässigen Strafe des Verweises gemacht worden sind, übergeht Kayser vollständig. Die Bearbeiter des revidierten Entwurfes wollten doch den Hinweis auf andere Länder benutzen, um das Institut des Verweises so zu empfehlen, wie es in den vorbildlichen Ländern bekannt war; und in diesen Ländern kannte man nur die Strafe des Verweises: Sachsen 1868 T. I Kap. 2 Art. 31, Braunschweig Tit. 2 § 19, Thüringen T. I Kap. 2 Art. 17.

Auch Hartmann,[7] ein Anhänger Kaysers, geht in seiner Begründung für die Behauptung, nach den Motiven sei der Verweis lediglich ein Disziplinarmittel, entschieden fehl, wenn er ausführt, die Motive erkennten nur an, daß in anderen Ländern die Strafe des Verweises bestehe, sie sprächen aber nicht davon, daß die Strafe des Verweises in Deutschland eingeführt werden solle, sondern der Verweis. Auch

---

[7]) Hartmann, Der Verweis im StGB. (Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen Bd. 16 S. 159).

Hartmann verkennt ebenso wie Kayser den Gegenstand der Frage, der den Verfassern der Motive zur Erörterung stand: Soll der Verweis mit als Strafe in den § 57 Aufnahme finden.

Wir kommen sohin zu der gewiß gerechtfertigten Schlußfolgerung [8]: Will man die Motive zur Auslegung der Frage, ist der Verweis ein Disziplinarmittel oder eine Strafe, verwerten, so kann nur behauptet werden, die Verfasser der Motive wollen den Verweis als eine gegen jugendliche Verbrecher zulässige Strafe zur Aufnahme in das Strafgesetzbuch befürworten.

Da, wie oben bereits erwähnt, der Verweis ohne weitere Debatte im Reichstag in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, ergibt sich für unsere hier zur Erörterung gelangten Streitfrage die Antwort:

Nach der Entstehungsgeschichte des § 57 Nr. 4 StGB. ist der Verweis Strafe.

II.

Betrachten wir den Verweis nach seiner Stellung, die er im Strafgesetzbuch einnimmt, so müssen wir ebenfalls die Behauptung aufstellen, er ist Strafe.

Kayser, der eifrigste Anhänger des Verweises als Disziplinarmittel, leugnet auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, den Strafcharakter des Verweises ab; [1]) denn in

---

[8]) Ellinger, Der Verweis im deutschen Reichsstrafrecht S. 43.

[1]) a. a. O. S. 193.

den Textesworten des Gesetzes (§ 57 Nr. 4 StGB.) sei die Bezeichnung als Strafe vermieden, und der Verweis werde auch in dem ersten, von den Strafen handelnden Abschnitte vermißt. Den ersten Einwand zu widerlegen, fällt nicht schwer: Aus der Tatsache, daß es im Strafgesetzbuch nur heißt, Verweis und nicht Strafe des Verweises, kann doch nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, der Verweis wäre keine Strafe; in konsequenter Durchführung dieser Anschauung, müßten wir dann ja auch behaupten, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 StGB.), die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35 l. c.) und die Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 38 l. c.) wären keine Strafen. Im übrigen können wir wohl die Behauptung aufstellen, daß es eines besonderen Ausspruches des Gesetzgebers, der Verweis wäre Strafe, gar nicht bedurfte. § 57 Z. 4 läßt auf Grund besonders leichter Fälle, also auf Grund zu bestrafender Handlungen zu, daß auf Verweis erkannt werde, und da die Folge einer zu bestrafenden Handlung, soweit dieselbe in unserem Strafgesetzbuch normiert ist, eben eine Strafe ist, ergibt sich der Schluß, auch der Verweis muß Strafe sein.

Bezüglich des zweiten Einwandes ist zu erwidern: Wenn der Verweis in den §§ 13—42 l. c. nicht genannt ist, so erklärt sich dies daraus, daß in diesen Paragraphen die gewöhnlichen Strafmittel aufgeführt sind; der Verweis aber als Sonderfall hat eben da seinen Platz gefunden, wo man ihn allein in Anwendung bringen will: bei der Bestrafung jugendlicher Übeltäter. Auch Geyer[2]) ist der Ansicht, daß

[2]) Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht S. 157.

der Verweis in dem ersten Teil des ersten Abschnittes des Strafgesetzbuches, der von den Strafen im allgemeinen handelt, deshalb nicht genannt sei, weil seine Anwendbarkeit nur eine ganz vereinzelte sei.[3])

Wollte man im übrigen sich doch zu der Anschauung bekehren, der Verweis hätte in den §§ 13—42 l. c. nicht fehlen dürfen, so kann man dieses Fehlen leicht auf ein Versehen[4]) der gesetzgebenden Faktoren zurückführen, wenn man berücksichtigt, daß der Verweis erst durch den revidierten Entwurf im vierten Abschnitt des ersten Teils des Strafgesetzbuchs Aufnahme fand,[5]) und es ist sodann übersehen worden, im ersten Abschnitt des ersten Teiles l. c. eine entsprechende erforderliche Einschaltung vorzunehmen. Übrigens ist auch hier zu erwidern, daß, sobald Vorschriften allgemeiner Art veranlaßt waren, dieselben notwendig waren, ganz gleichgültig, ob der Verweis Strafe ist oder Disziplinarmittel.

Wenn John[6]) die Nichterwähnung des Verweises im ersten Abschnitt des Strafgesetzbuchs dadurch erklärt, daß an dieser Stelle nur diejenigen Strafarten zusammengestellt seien, in betreff derer besondere gesetzliche Vorschriften zu treffen waren, so kann diese Begründung um deswillen als stich-

---

[3]) Ebenso Stöckel, Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen Bd. 15 S. 290.

[4]) OLG. Köln, Beschl. v. 25. 11. 1892 in Arch. f. Strafr. Bd. 41 S. 159.

[5]) Voitus, Komm. z. StPO. S. 478.

[6]) John, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht (Allgem. deutsche Strafrechtszeitung 1871 S. 344).

haltig nicht angesehen werden, da ja gerade bezüglich des Verweises, wie unten ausgeführt werden wird, besondere Vorschriften notwendig gewesen wären.

Auch der Umstand, daß der Verweis nicht im § 70 bei den Vorschriften über die Verjährung der Vollstreckung von Strafen aufgeführt ist, diente zur Aufstellung der Behauptung, der Verweis sei keine Strafe, denn dort sei sämtlicher Strafarten Erwähnung getan. Auch hier haben wir an ein Versehen der Gesetzgeber zu denken, dies ist um so erklärlicher, als ja der Verweis erst im revidierten Entwurfe Aufnahme fand und in diesem an den Bestimmungen, welche der erste Entwurf über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen enthält, nichts wesentliches geändert wurde.

Wollte man zugeben, der Gesetzgeber habe den Verweis deshalb nicht unter diesen Bestimmungen aufgeführt, weil er ein Disziplinarmittel ist, so ist nicht zu ersehen, warum der Verweis als Disziplinarmittel einer gesetzlichen Regelung bezüglich Verjährung der Vollstreckung nicht bedurfte. Wenn der Gesetzgeber die härteste Strafe, die Todesstrafe, nach so und so viel Jahren der Vollstreckung entzieht, warum soll dann nicht auch das Disziplinarmittel des Verweises einer Verjährung unterliegen?

Abgesehen davon läßt das bloße Fehlen des Verweises im § 70 noch nicht den Schluß zu, der Verweis sei nicht Strafe. Man könnte höchstens deduzieren, der Verweis ist nicht verjährbar.[7])

[7]) Diese Schlußfolgerung wurde tatsächlich von Rubo, Komm. z. StGB. S. 532 gezogen.

Und schließlich wird die Tatsache, daß der Verweis bei den Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in den §§ 74 ff. fehlt von Hartmann[8]) für seine Behauptung, der Verweis sei nicht Strafe, ins Treffen geführt. Der Richter, führt Hartmann aus, würde im Falle der Realkonkurrenz ohne allen gesetzlichen Anhalt sein, denn das Strafgesetzbuch hat es unterlassen, eine allgemeine Regel für die Realkonkurrenz aufzustellen und daraus müsse der Schluß gezogen werden, der Verweis ist ein Disziplinarmittel und keine Strafe.

Dieser Schluß geht völlig fehl, denn es würde ja dann für das Zusammentreffen des angeblichen Disziplinarmittels „Verweis" mit Strafen an einer Bestimmung fehlen und auch hier wäre der Richter „ohne allen gesetzlichen Anhalt".

Der Ausführung Hartmanns ist aus dem weiteren Grunde nicht beizustimmen: Auch bei der Konkurrenz von Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe ist eine Bestimmung nicht getroffen. Wir müssen deshalb hier wie bei der Konkurrenz von Verweis mit einer anderen Strafe oder mit verschiedenen Verweisen nach dem Grundsatze quot crimina, tot poenae das Kumulationsprinzip zur uneingeschränkten Geltung gelangen lassen[9]) und hiermit ist der Beweis erbracht, daß der Gesetzgeber eine besondere Bestimmung über das Zusammentreffen von Verweisen mit anderen Verweisen oder anderen Strafen gar nicht für angezeigt erachtete.

---

[8]) a. a. O. S. 165.

[9]) RGE. v. 2. 11. 1893; Archiv f. Strafrecht Bd. 41 S. 404.

Auch die sonstige Stellung, die der Verweis im Strafgesetzbuch einnimmt, spricht für die von uns vertretene Anschauung. Der § 57 und somit der Verweis hat in dem ersten Teil vierter Abschnitt in dem Strafgesetzbuch seinen Platz gefunden. Der erste Teil handelt von der Bestrafung im allgemeinen, der vierte Abschnitt von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern, im § 56 ist davon die Rede, daß ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung freizusprechen ist, wenn er die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß; § 57 bestimmt, daß derartige jugendliche Verbrecher bei Vorhandensein der erforderlichen Einsicht zu bestrafen sind; jedoch soll sie nicht die ganze Schärfe des Strafgesetzbuchs treffen, sondern sie sind gemäß der in diesem Paragraph normierten Bestimmungen milder zu bestrafen; und eine der hier in Anwendung zu bringenden Strafen ist der Verweis. Schon in Anbetracht dieses gesetzlichen Rahmens, in welchen der Verweis eingefügt wurde, ist es nicht recht ersichtlich, wie man die Ansicht verfechten kann, der Verweis sei keine Strafe. Wie wir eben gesehen haben, handelt der ganze erste Teil nur von der Bestrafung und eine der hier genannten Strafen ist der Verweis.

Einen weiteren Anhaltspunkt für unsere Ansicht bietet das Gerichtskostengesetz vom 17. 5. 1898 im § 62; dieser Paragraph zählt mitten unter den Strafen den Verweis auf. Im ersten Absatz ist die Rede von Geld- und Freiheitsstrafen, und im zweiten Absatz vom Verweis, vom Verlust der bürger-

lichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte.

Wie im vorhergehenden Paragraphen unserer Arbeit auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 57 Nr. 4 StGB. der Strafcharakter des Verweises nachgewiesen wurde, so führen, wie der gegenwärtige Abschnitt gezeigt hat, auch die gesetzlichen Bestimmungen zu demselben Ergebnis.

Im nächsten Abschnitt wollen wir theoretische Erwägungen entscheiden lassen, ob der (im § 57 normierte) Verweis Strafe sein kann, bezw. ob er Strafe ist.

III.

Zur Beantwortung der Frage, ist der Verweis Strafe, müssen wir von dem Grundbegriff der Strafe ausgehen. Vorausgeschickt soll jedoch werden, daß dieser Frage eine entscheidende Bedeutung abgesprochen werden muß. Ihre Bejahung kann nur ein unterstützendes Gewicht haben, und ihre Verneinung ergäbe nur einen wissenschaftlichen Protest, wenn der Gesetzgeber das Gegenteil bestimmt haben sollte.

Unter diesem Vorbehalt sei eine Charakterisierung der Strafe angeknüpft, welche wissenschaftliches Ansehen besitzt.

Strafe ist ein Übel und soll als solches empfunden werden.[1]) Übertragen wir diesen Begriff auf den Verweis, so ergibt sich, daß der Verweis wirkliche Strafe ist.

[1]) Oetker, Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 17 S. 502; ähnlich Liszt in seinem Lehrbuch des Strafr. S. 249: Strafe ist das gegen den Verbrecher erkannte Übel; Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafr. Bd. 1 S. 19.

Nach Kayser,[2]) der auch hier wieder entgegengesetzter Ansicht ist, ist der Verweis deshalb keine Strafe, weil die Strafe ein sinnliches Übel sei, die den Übertreter des Rechts, physisch fühlen lassen muß, daß ein Akt ahndender Gerechtigkeit an ihm vollzogen wird.

Das dem nicht beizutreten ist, leuchtet wohl ohne weiteres ein. Bei dieser Definition der Strafen müßten dann die sämtlichen Ehrenstrafen, die den Übeltäter nur psychisch treffen, in Wegfall kommen. Für die Strafe ist nach richtiger Ansicht ein physisches Übel nicht wesentlich; Oetker[3]) führt hierfür die strafende und ermahnende Zurechtweisung durch den Richter, den Verweis, als Beispiel an.

Loening[4]) stellt in seinem Grundriß ohne weitere Begründung lediglich die Behauptung auf, der Verweis sei ein tadelnder und warnender Hinweis auf die Strafbarkeit einer Handlung unter Verzicht auf deren Bestrafung.

Dem kann nicht beigetreten werden. Der Verweis soll beschämend wirken; er ist darauf berechnet, das Ehrgefühl zu treffen, durch Mißbilligung das Selbstgefühl zu demütigen;[5]) dies ergibt sich aus seinem Inhalt. Der Übeltäter soll durch den Verweis an seiner Ehre gefaßt werden, und gerade wegen seiner intensiven Wirkung, wegen seines beschämenden und demütigenden Charakters hat der Verweis eine Aufnahme in

---

[2]) Kayser a. a. O. S. 193.

[3]) Oetker a. a. O. S. 567.

[4]) Loening, Grundriß z. Vorles. über deutsches Strafr. S. 55.

[5]) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege S. 172.

den ersten Entwurf gefunden. Also gerade deshalb, weil der Verweis in manchen Fällen eine zu harte Strafe ist, konnte er sich der Billigung der Bearbeiter des ersten Entwurfes nicht erfreuen.

Während Kayser und Loening den Strafcharakter des Verweises auf Grund seiner Natur und der gesetzlichen Regelung, die er im Strafgesetzbuch erfahren, ableugnen, erkennen Meyer, Hälschner und Schütze den Verweis zwar als Strafe auf Grund des geltenden Rechtes an, stellen aber in Abrede, daß ihm auch nach seinem inneren Wesen die Eigenschaft einer Strafe zukomme.

So behauptet Meyer,[6]) der Verweis sei weniger als Strafe, denn die Strafe verlange einen Nachteil, der über den Übeltäter verhängt werde; der Verweis enthalte aber nur eine Mißbilligung.

Nach dem oben über die Ansicht, die Loening vertritt, Ausgeführten, bedarf es wohl keiner weiteren Begründung mehr, daß der Verweis das enthalte, was von der Strafe verlangt wird, einen „Nachteil“.

Ähnlich drückt sich Hälschner[7]) aus, der von jedem Strafurteil verlangt, daß es ein sittliches Urteil enthalte und sittliche Mißbilligung ausspreche. Der Verweis aber beschränke sich auf die Kundgebung der sittlichen Mißbilligung.

Diese Ansicht übersieht völlig, daß das Urteil doch lediglich die Urteilsformel und die Gründe im Rechtssinne

---

[6]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 377.

[7]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafr. Bd. 1 S. 604.

zu enthalten hat. Daß der Richter auch Sittenrichter sein müßte, daß er mit geißelnden Worten die strafbare Handlung dem Übeltäter vorzuwerfen hätte, ist nirgends bestimmt. Spricht der Richter doch in manchen Fällen eine sittliche Mißbilligung aus, so geschieht dies nur aus dem Grunde, um die verschärfenden Strafzumessungsgründe in entsprechender Weise zu beleuchten.

Im übrigen gibt es eine Unzahl von Delikten, die nicht den geringsten Anlaß zu einer sittlichen Mißbilligung bieten, und der Richter wird in solchen Fällen selbstverständlich auch nicht die Gelegenheit wahrnehmen, einer sittlichen Mißbilligung Ausdruck zu verleihen.

Schütze[8]) stellt ohne weitere Begründung die Behauptung auf, der Verweis sei nur geeignet als Disziplinarmittel zu dienen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wäre der Verweis keine Strafe, weil er verzichte auf das, was der Rechtsstrafe wesentlich ist, den Zwang.[9])

Fürs erste ist zu erwidern, daß ein Zwang dieser Art nicht unbedingt das Wesen der Strafe ausmacht,[10]) und sodann muß auch bei dieser Auffassung die Behauptung aufgestellt werden, daß der Verweis eben nicht auf den Zwang verzichtet. Es kann vielmehr gegen denjenigen, der zu dem Verweiserteilungstermin ohne Grund fernbleibt, in analoger Anwendung des § 489 StPO. ein Vorführungs- oder Haft-

---

[8]) Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafr. S. 79.

[9]) Hälschner a. a. O.

[10]) Oetker, Göttinger gelehrte Anzeigen 1898 S. 635.

befehl oder ein Steckbrief erlassen werde. Der zitierte Paragraph spricht allerdings nur von der Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Ebenso wie es aber zulässig sein wird zur Vollstreckung der Todesstrafe zu einem der oben genannten Zwangsmittel zu greifen[11]) — im allgemeinen dürfte ja der Fall nicht leicht vorkommen, abstrakt gedacht wäre es aber immerhin möglich, daß ein zum Tode bereits Verurteilter den Armen der strafenden Gerechtigkeit entflieht — so müssen wir auch bei der Vollstreckung des Verweises dies für zulässig erachten.[12])

Nordschild[13]) hält es für diesen Fall für angezeigt, im Wege der Reichsgesetzgebung das Mangelnde nachzuholen. Nordschild gelangt auf Grund seiner an einer andern Stelle[14]) gegebenen unrichtigen Behauptung, eine analoge Anwendung auf andere Fälle verbiete sich im Strafprozeß wie im Strafrecht von selbst, zu diesem schwerfälligen Aushilfsmittel.

Schließlich sind noch die Bedenken, die Hartmann[15]) gegen den Strafcharakter des Verweises äußert, zu kritisieren. Er führt aus: „Mit der Annahme, der Verweis wäre Strafe, käme man in der Praxis bei der Vollstreckung desselben in

---

[11]) Puchelt, StPO. S. 822.

[12]) Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßr. S. 761; Ellinger a. a. O. S. 86.

[13]) Nordschild, Der Verweis im Strafrecht und Strafprozeß S. 57.

[14]) a. a. O S. 52.

[15]) a. a. O. S. 165.

die Enge. Denn für eine so leichte Strafe wäre die zweijährige Verjährungsfrist, welche zudem gleich jeder anderen Strafverjährung nach § 72 der Unterbrechung fähig, viel zu lang, und der Richter käme sodann in die unangenehme Lage, die Verweiserteilung an einen dem jugendlichen Alter vielleicht längst entwachsenen Menschen vorzunehmen; daß dieselbe ihren Zweck völlig verfehlen würde, wäre selbstverständlich."

Dieses Moment kann als stichhaltig nicht bezeichnet werden. Auf dem Boden des bestehenden Rechtes muß daran festgehalten werden, daß nicht Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sein können, von den bestehenden Bestimmungen abzuweichen. Wenn man solche Bedenken walten lassen wollte, müßte man die Geld- und Freiheitsstrafe, ja vielleicht alle Strafen wegen längeren Zeitablaufes aufgeben. Denn in wie vielen Fällen würde eine erst nach Jahren sich abspielende Vollstreckung einer geringen Freiheitsstrafe ihren Zweck völlig verfehlen, wenn es sich um einen Menschen handelte, der sich inzwischen zu einem Verbrecher ausgewachsen hätte.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen glauben wir den Beweis dafür erbracht zu haben, daß der Verweis sehr wohl Strafe sein kann.

Für diese Tatsache spricht im übrigen schon die Geschichte, nach welcher der Verweis zu den verschiedensten Zeiten und in den verschiedensten Ländern als Strafe bekannt war.

IV.

Abgesehen von den eben genannten Ausnahmen hat die gesamte Literatur und Rechtsprechung den Verweis als Strafe bezeichnet.

Nach Olshausen[1]) ist der Verweis eine dem Strafgesetzbuche sonst unbekannte Strafe: er ist ein Übel, welches gegen den einer strafbaren Handlung für schuldig befundenen Angeklagten durch ein die Hauptverhandlung beendigendes Urteil verhängt wird.

Die Natur des Verweises als Strafe kann, wie Meves[2]) ausführt, angesichts der Vorschriften des § 57 Nr. 4 und insbesondere mit Rücksicht auf die Gleichstellung desselben mit anderen Strafarten nicht bezweifelt werden.

In seinem Lehrbuche des deutschen Strafrechts führt Berner[3]) allerdings aus, der Verweis grenzt hart an Straferlaß und wird in der Tat von den meisten Delinquenten als eine Art von Verzeihung hingenommen, aber den Strafcharakter des Verweises leugnet er nicht ab; er ist die leichteste aller Strafen und unter allen Ehrenstrafen die einzige Hauptstrafe.

Im übrigen wird der Verweis ohne weitere Begründung als Strafe behandelt, so Oetker (Göttingsche gelehrte Anzeigen S. 635, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

---

[1]) Olshausen, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar § 57 Anm. 11.

[2]) Meves in Holtzendorff, Handb. d. deutsch. StrPR. Bd. 2 S. 490.

[3]) Berner, Lehrb. d. deutsch. StrR. S. 232.

Bd. 17 S. 567); Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 271; Merkel,[4] Finger[5]) bezeichnet den Verweis als echte Strafe, der im Urteil als Verweis zu bezeichnen ist.

Die einzige Hauptstrafe an der Ehre, führt Binding[6]) aus, ist die beschämende Verweisstrafe.

Ferner charakterisieren den Verweis als Strafe Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich S. 153; Rüdorff, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich S. 65, S. 198; Birkmeyer, Grundriß zu den Vorlesungen über das deutsche Strafrecht § 63; Baumert, Über die Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung jugendlicher Personen S. 51); Stöckel, Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen Bd. 15 S. 290.

Auch in den Kommentaren und Lehrbüchern zur Strafprozeßordnung ist nur von den Strafen des Verweises die Rede.[7])

Schließlich wollen wir noch die Rechtsprechung, die ausnahmslos bei Erörterungen spezieller Fragen von dem Standpunkte ausgeht, der Verweis sei Kriminalstrafe, als Beleg für die von uns vertretene Ansicht anführen.

So bezeichnet das Oberlandesgericht Köln in seinem Beschlusse vom 25. 11. 1892 (Archiv für Strafrecht Bd. 41

---

[4]) Merkel, Lehrb. d. StrR. S. 230.

[5]) Finger, Lehrb. d. deutsch. StrR. Bd. 1 S. 474.

[6]) Binding, Grundriß d. gem. StrR Bd. 1 S. 185 u. Binding Handb. d. StrR. Bd. 1 S. 303.

[7]) Stenglein § 481 Nr. 6; Bennecke S. 790 Anm 3; Kries S. 769.

S. 159) den Verweis, auf welchen bei Vergehen und Übertretungen in besonders leichten Fällen erkannt werden kann, als eine wirkliche Strafe.

Weiter sind noch zu erwähnen Beschlüsse des Oberlandesgerichtes München vom 22. 1. 1881 (Sammlung von Entsch. des königl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses Bd. 1 S. 404), des Oberappellationsgerichts Berlin vom 9. 6. 1871 (Arch. für Strafrecht Bd. 19 S. 609), des Oberlandesgerichts Celle vom 1. 2. 1888 (Arch. für Strafrecht Bd. 37 S. 83), des Kammergerichts Berlin vom 26. 6. 1890 (Arch. für Strafrecht Bd. 38 S. 370).

Auch das Reichsgericht erkennt diesen Standpunkt an.[8]) In einer seiner Entscheidungen[9]) führt dasselbe aus:

> Es liegt kein Grund vor, nicht auch den Verweis im Sinne des § 57 StrGB. als Kriminalstrafe zu behandeln, deren Vollstreckung die Strafe des Rückfalls nach sich zieht. Alles, was sich für den rein disziplinaren Charakter dieser, eine von der Verurteilung selbst kaum unterscheidbare, sittliche Mißbilligung enthaltende Strafart geltend machen läßt, berührt nur theoretische Bedenken gegen die prinzipielle Anerkennung derselben als Kriminalstrafe de lege ferenda.

---

[8]) Bd. 14 S. 421; Bd. 18 S. 116; Bd. 22 S. 226; Bd. 23 S. 403; Bd. 31 S. 282.

[9]) Bd. 14 S. 421.

V.

Nachdem wir nun den Beweis für den Strafcharakter des Verweises erbracht haben, fragt es sich, welcher Gruppe von Strafe ist er einzureihen. Die wichtigste Einteilung ist in Haupt- und Nebenstrafen. Der Verweis ist sicherlich Hauptstrafe,[1]) weil das Merkmal der Hauptstrafe darin besteht, daß auf sie, im Gegensatz zu den Nebenstrafen vollständig selbständig erkannt wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht nur § 37 StrGB.; hier kann, allerdings von der Voraussetzung ausgehend, daß bereits ein ausländisches Strafurteil vorliegt, im Anschluß an dieses auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — also begrifflich auf eine Nebenstrafe — gesondert erkannt werden.

Die Hauptstrafen hinwiederum zerfallen in Todesstrafen, Freiheitsstrafen, Geld- und Ehrenstrafen. Der Verweis ist die einzige Hauptstrafe an der Ehre.[2])

Die Ehrenstrafen werden eingeteilt in beschämende bezw demütigende,[3]) die darauf berechnet sind, das Ehrgefühl des Bestraften auf eine mehr oder minder empfindliche Art zu treffen und in entehrende Strafen, die zugleich die Wirkung haben, dem Bestraften gewisse politische und bürgerliche Rechte zu entziehen.[4])

[1]) Schütze, Lehrb. d. deutsch. StrR. S. 79.

[2]) Wachenfeld in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung S. 282.

[3]) Wächter, Lehrb. d. röm.-Teutsch. StrR. Teil 1 S. 180 zählt zu den „bloß demütigenden und beschämenden“ Strafen den Verweis.

[4]) Geib, Lehrb. d. deutsch. StrR. S. 424.

Daß der Verweis zu den beschämenden Ehrenstrafen zu rechnen ist, bedarf wohl keiner Begründung [5]); ist doch der Inhalt dieser Strafe vor allem darauf berechnet, beschämend und demütigend zu wirken.[6])

---

[5]) Binding, Grundriß d. gem. deutsch. StrR. Bd. 1 S. 185.

[6]) Wahlberg a. a. O. S. 172; Wächter, Die Strafarten und Strafanstalten im Königreich Württemberg S. 258.

Die Vollstreckung des Verweises.

I.

Zur Beantwortung der Frage der Vollstreckung des Verweises müssen wir zunächst davon ausgehen, daß der Verweis nach der einen Ansicht Strafe, nach der anderen Disziplinarmittel ist.

Diejenigen, welche in dem Verweis eine Strafe erblicken, erkennen mit zwei Ausnahmen an, daß durch die Verkündung des auf Verweis lautenden Urteils der Verweis noch nicht erteilt ist. Der Verweis ist Strafe und bedarf zu seiner Realisierung der Vollstreckung. Es sind sohin, wie bei jeder Strafe, zwei Momente auseinander zu halten, die Zuerkennung derselben — das Urteil — und seine Erteilung — die Vollstreckung des Urteils.

Wenn daher von Rintelen[1]) die Behauptung aufgestellt wird: in der Verkündung des Urteils liege die Vollstreckung,[2])

---

[1]) Rintelen, Der Strafprozeß S. 358.

[2]) Auch Franck, Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich S. 87 erachtet es als zulässig, allerdings ohne nähere Begründung, in der Urteilsverkündung die Verweiserteilung zu erblicken, indem er ausführt: Wenn

so ist darauf zu erwidern: Im Urteil wird doch nur auf Verweis erkannt. Von einer Verweiserteilung in diesem Falle zu sprechen, ist doch nicht gut möglich. Worin besteht denn überhaupt die Verweiserteilung? Vornehmlich in der Mahnung und Verwarnung des Angeklagten; dieser ist in entsprechender Weise darauf aufmerksam zu machen, daß er eine strafbare Handlung begangen und nunmehr die gerechte Strafe hierfür erhalte, die diesmal noch ausnahmsweise so milde ausgefallen sei. Im Wiederholungsfalle würde ihn aber eine entschieden härtere Strafe treffen. Und dies oder ähnliches soll alles in dem Urteil enthalten sein! Auf Grund § 267 StrPO. allein müßte man schon dem Richter die Ermächtigung absprechen; denn dieser Paragraph bestimmt, daß die Verkündung des Urteils durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe erfolgt.

Hält sich aber der Richter in den Grenzen dieser seiner Machtbefugnis, so könnte, wenn wir allein Vernunftsgründe sprechen lassen wollen, schon allein um deswillen von der Verweiserteilung nicht die Rede sein, weil in diesem Fall die nach Rintelen durch die Urteilsverkündung erfolgte Verweiserteilung wohl kaum das erreichen dürfte, was durch diese Strafe erreicht werden soll; der von dem Verweis erwünschte Erfolg, auf den jugendlichen Übeltäter demütigend und verwarnend einzuwirken, muß wohl sehr in Frage gestellt werden.

Abgesehen davon käme man mit der Praxis in Konflikt,

---

der Verweis vollstreckt werden darf, was nicht bezweifelt wird, aber doch bezweifelt werden kann, da auch § 70 schweigt.

wollte man sich die Ansicht Rintelen's aneignen. Man müßte nämlich dem mit einem Verweis bestraften gegen ein bereits vollstrecktes Urteil die Rechtsmittel gewähren [3]) und überdies wäre die Strafe schon verbüßt, ehe sie die Rechtskraft beschritten hätte. [4])

Bereits eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Berlin vom 9. 6. 1871 im Archiv für Strafrecht Bd. 19 S. 609 hat sich dahin ausgesprochen, daß die Verkündung des den Verweis verhängenden Strafurteils als seine Vollstreckung nicht angesehen werden könne. Die weitere Rechtsprechung betrachtet es als selbstverständlich, daß der Verweis, da er Strafe ist, der Vollstreckung bedarf.

Aber auch von denjenigen, welche den Verweis im Sinne des Strafgesetzbuchs als Disziplinarmittel charakterisieren, wird anerkannt, [5]) daß mit der Verkündung des Urteils der Verweis noch keineswegs erteilt sei. So lesen wir bei Kayser: Die bloße Eröffnung des Urteils: „Dem Angeklagten ist seine Handlungsweise zu verweisen", enthalte den Verweis noch nicht; es müsse noch ein besonderer Termin anberaumt werden, in welchem dieser wirklich erteilt wird. Die Verbüßung besteht eben beim Verweis in der Erteilung der urteilsmäßigen Zensur, und das Urteil, durch welches auf Verweis erkannt wurde, muß erst vollstreckt werden, wie auch die anderen Urteile, in denen auf Gefängnis oder andere dem Strafgesetzbuch bekannte Strafarten erkannt ist.

---

[3]) Meves a. a. O. S. 490.

[4]) Dochow a. a. O. S. 469.

[5]) Kayser a. a. O. S. 194; Hartmann a. a. O. S. 168.

II.

Der Verweis, gleichgültig ob Strafe oder Disziplinarmittel, kann erst erteilt beziehungsweise vollzogen werden, wenn das den Verweis erkennende Urteil die Rechtskraft beschritten hat [6]) (§ 481 StPO.: Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind); und die Rechtskraft hat ein Urteil dann erlangt, wenn es mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann; das heißt also, wenn die gegen das Urteil zulässige Rechtsmittelfrist unbenutzt verstrichen ist oder das Rechtsmittelrecht durch Verzicht, Rücknahme beendet oder das Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben ist.

Es ist sohin die Ansicht Kaysers [7]) zu verwerfen, daß gleich bei der Verkündung des Urteils das Gericht den Verweis zu erteilen habe, denn eine Vollstreckung des Urteils vor eingetretener Rechtskraft ist unzulässig. Kayser begründet seine Ansicht damit, daß er erklärt, man könne von dem Verweis nur dann eine ersprießliche Wirkung erwarten, wenn er am Schluß der Hauptverhandlung sofort vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Angeklagte stehe noch unter dem Eindruck der ganzen Verhandlung und der Beweisaufnahme, sein Unrecht sei ihm dramatisch vor seine Seele geführt worden, und da er jetzt eine volle Einsicht gewonnen, würden

---

6) Olshausen a. a. O. § 57 Anm. 15; Berner S. 238; Binding, Grundriß Bd. 1 S. 185; Hälschner Bd. 1, 605; Liszt S. 269; Meyer S. 378.

7) Kayser a. a. O. S. 195.

auch verweisende und ermahnende Worte sein Gemüt treffen und ihn erschüttern.

Diese Anschauung, die nur legislatorische Bedeutung haben kann, geht entschieden fehl in Anbetracht der Gesetzesvorschrift in § 483 StPO., welche von jedem Urteil, ganz gleichgültig wie sein Inhalt ist, vor seiner Vollstreckung verlangt, daß es rechtskräftig geworden ist.

Wollte man der von Kayser vertretenen Ansicht beitreten, so müßte man logischerweise jedes Urteil gleich nach der Verkündung vollstrecken.

Auch Hartmann[8]) bezeichnet den Verweis als besonders wirksam dann, wenn er unmittelbar nach der Hauptverhandlung unterm frischen Eindruck derselben erteilt werde. Hartmann verlangt jedoch als Voraussetzung die Rechtskraft des Urteils (also Verzicht auf Rechtsmittel), ebenso wie Dochow,[9]) der sich auch von dem Verweis eine bessere Wirkung verspricht, wenn er anschließend an die Hauptverhandlung erteilt wird.

Wenn zwar diesen Anschauungen für den ersten Augenblick eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, so ist dem entgegen zu halten, daß durch den Verweis, welcher in einem gesonderten Verfahren, getrennt von dem Hauptverfahren, dem Angeklagten erteilt wird, eine entschieden größere Einwirkung auf das Gemüt des jugendlichen Verbrechers ausgeübt wird, als wenn der Verweis gleich auf die Hauptverhandlung

---

[8]) a. a. O. S. 169.

[9]) a. a. O.

folgend vollstreckt wird; denn in diesem Fall würde sich die Erteilung des Verweises mehr als eine Fortsetzung der Hauptverhandlung darstellen, und der Angeklagte würde sich nicht so recht bewußt werden, daß er nun wirklich bestraft worden ist.[10]) Ganz ebenso drückt sich Berner[11]) aus, wenn er meint, der Verweis würde, in einem besonderen Termin erteilt, im allgemeinen gar wohl zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser äußerst leichten Strafe beitragen. Und in der Tat macht man auch in der Praxis sehr häufig die Erfahrung, daß Kinder, auf die die Hauptverhandlung wenig oder gar keinen Eindruck gemacht hat, wenn ihnen der Verweis erteilt werden soll, schon mit Zagen in das Zimmer des vollstreckenden Beamten hineintreten, und wenn ihnen dann klar gemacht wird, daß sie nun wirklich gerichtlich bestrafte Personen sind, in Tränen ausbrechen, und, indem sie sich der ganzen Tragweite dieser Tatsache jetzt bewußt werden, feierlichst geloben, niemals wieder diese abschüssige Bahn zu betreten.

Diese Ansicht hat neben der eben geschilderten event. guten Wirkung, die die Verweiserteilung in einem besonderen Termin mit sich bringt, noch das für sich, daß sie sich auf die gesetzliche Bestimmung des § 483 StPO. stützt, und so kann in Anbetracht dieses Umstandes das Vorbringen Kaysers keinesfalls stichhaltig sein, wenn er seiner Überzeugung dahin Ausdruck verleiht, daß er sagt, der Richter wäre, wenn der Verweis in einem besonderen Termin erteilt werden soll,

---

10) Slupecki a. a. O. S. 68.

11) Berner a. a. O. S. 232.

alsdann nicht mehr in der Lage, dem Verweis den nötigen Ausdruck zu verleihen, da ihm die Sache kaum mehr als aus den vorliegenden Akten bekannt sei, und bei größeren Gerichten würde ganz von selbst das Verfahren einen geschäftsmäßigen Anstrich erhalten, so daß jeder Eindruck auf den Angeklagten verloren gehe.[12])

Bei seinen weiteren Erörterungen kommt schließlich Kayser zu dem merkwürdigen Schluß, die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen bereits vollstreckten Verweis zu gewähren. Ganz abgesehen davon, daß sich dieses mit den Grundsätzen der Strafprozeßordnung nicht verträgt, müßte der Richter der zweiten Instanz bei einem freisprechenden Urteil aussprechen, der Verweis werde zurückgenommen, oder um die zweite Eventualität zu berücksichtigen, der Angeklagte müßte für ein Vergehen zwei Strafen auf sich nehmen, wenn er in der ersten Instanz mit einem Verweis und in der Berufungsinstanz — bei Einlegung eines Rechtsmittels von seiten der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten — mit einer härteren Strafe belegt worden ist.

So kommt darin auch die gesamte Literatur,[13]) von der eben angeführten Ausnahme abgerechnet, und die Recht-

---

[12]) Kayser a. a. O. S. 195.

[13]) Olshausen a. a. O. zu § 57 Anm. 15; Binding, Grundriß Bd. 1 S. 185; Meyer a. a. O. S. 431; Berner a. a. O. S. 238; v. Liszt a. a. O. S. 269; Hälschner a. a. O. S. 605; Frank a. a. O. S. 87, der jedoch, wie oben ausgeführt, Bedenken gegen die Vollstreckung des Verweises überhaupt hat.

sprechung dazu, den Verweis erst nach der Rechtskraft des Urteils vollstrecken zu lassen.

Olshausen[13]) begründet seine Ansicht damit, indem er ausführt: Da der Verweis Strafe ist, so darf ein darauf lautendes Urteil nach § 481 StPO. nicht vollstreckt werden, bevor dasselbe rechtskräftig geworden ist.

Nach Binding[13]) darf der Verweis, da er Strafe ist, erst nach eingetretener Rechtskraft des Strafurteils zur Vollstreckung gelangen; ebenso Meyer,[13]) der die Verweiserteilung auch zuläßt in Verbindung mit der Urteilsverkündung, jedoch nur dann, wenn beide Teile auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben. Die Verweiserteilung darf aber nicht unmittelbar mit der Urteilsverkündung verknüpft werden, sondern der von Meyer geschilderte Vorgang hat sich so abzuspielen, daß zuerst die Urteilsverkündung erfolgt und im Anschluß an diese und die darnach folgende Verzichtleistung auf ein Rechtsmittel der Verweis erteilt wird.

Das Reichsgericht hat in seiner Entsch. v. 14. 10. 1886[14]) die Verweiserteilung auch in dem Fall für zu Recht erteilt angesehen, wenn diese vor Rechtskraft des Urteils erfolgte und dieses erst nachträglich die Rechtskraft beschreitet; das Reichsgericht begründet seinen Standpunkt auf folgende Weise: Bei dieser Sachlage kann nicht die Strafe als gar nicht vollstreckt gelten, sondern es haben nur gegenüber der Angeklagten die außerdem begründeten rechtlichen Folgen der ohne Zweifel vorliegenden Verfehlung nicht weiter in Betracht zu kommen.

---

[14]) Bd. 14 S. 421.

Der Eintritt der Rechtskraft läßt die Erteilung in gleicher Weise wirksam werden. Dieser Ansicht muß wohl beigestimmt werden; denn im anderen Falle müßte der Verweis zweimal erteilt werden; dies würde dazu führen, auch eine Freiheitsstrafe zweimal verbüßen zu lassen, wenn die Vollstreckung der Strafe irrtümlicherweise vor Rechtskraft des Urteils erfolgte.

III.

Die umstrittendste Frage bei der Lehre vom Verweis dreht sich darum, von welcher Behörde hat die Vollstreckung des Verweises zu erfolgen.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst von dem Begriff der Strafvollstreckung überhaupt ausgehen.

Was verstehen wir unter Strafvollstreckung? Nach Oetker[15]) ist Strafvollstreckung „die Herbeiführung des vom Strafurteil geforderten Tatbestandes". „Strafvollstreckung ist eine mit Zufügung des Strafleidens, mit tatsächlichem Strafvollzug abschließende, nicht damit identische Handlungsreihe. Der ‚Strafvollzug' in diesem engeren Sinn geschieht nach Auftrag oder Antrag durch andere Behörden, Beamte, öffentliche Funktionäre, als welchen nach § 483 die ‚Strafvollstreckung' obliegt. Der Staatsanwalt spielt nicht selbst den Scharfrichter, Gerichtsvollzieher, Gefangenaufseher."

Dieser Definition ist ähnlich die von Dochow[16]) ge-

---

[15]) Oetker, Göttinger gelehrte Anzeigen a. a. O.

[16]) Dochow in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3 2. Hälfte S. 1166.

gebene, der unter Vollstreckung im weiteren Sinn die Tätigkeit der Behörden versteht, welche dafür zu sorgen haben, daß der im Urteil bestimmte Nachteil dem Verurteilten zugefügt werde; im engeren Sinn ist es die Tätigkeit der Behörden, welche den Nachteil selbst zufügen.

Unter Strafvollstreckung im Sinne des § 483 StPO. verstehen wir also keineswegs die Vornahme, sondern nur die Herbeiführung der Handlung, durch welche die Strafen vollstreckt werden.[17])

Bezüglich der Vollstreckung des Verweises sind besondere Vorschriften weder im Strafgesetzbuch noch in der Strafprozeßordnung noch in irgend einem anderen Gesetze vorhanden; lediglich die allgemeine Vorschrift des § 483 StPO. hat Anwendung zu finden; § 483 l. c. lautet: Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel. Nach Abs. 3 kann für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

Hieraus ergibt sich in Verbindung mit der oben gegebenen Definition der Strafvollstreckung: unter Strafvollstreckung des Verweises hat man lediglich die Fürsorge zu verstehen, welche darin besteht, daß der Verweis erteilt wird; diejenige Behörde, welcher also die Vollstreckung des Verweises

---

[17]) v. Kries, Lehrb. d. deutsch. StrR. S. 763.

obliegt, hat nur dafür zu sorgen, daß der Verweis erteilt wird, ohne ihn jedoch selbst zu erteilen.[18]

Ganz ebenso äußert sich Olshausen[19]: Aus § 483 folgt aber nicht, daß die Strafvollstreckungsbehörde den Verweis zu erteilen habe; ihr liegt nur ob, die Erteilung des Verweises herbeizuführen.

Der Staatsanwalt hat demgemäß, wie bezüglich aller Strafen so auch beim Verweis, nur die Strafvollstreckung im weiteren Sinne (Dochow, Rechtslexikon a. a. O.) oder anders ausgedrückt, der Staatsanwalt hat nicht den Vollzug des Verweises (Oetker a. a. O.).

Beling[20] erkennt zwar den Unterschied zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug an, behauptet aber in seinen weiteren Ausführungen, eine fundamentale Scheidung zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug wäre gleichwohl nicht vorhanden, und demgemaß wäre es keineswegs notwendig, sondern nur zulässig, daß der Strafvollzug besonderen Organen obliegt, und sohin liege der Vollzug, falls keine besonderen Vollzugsorgane vorhanden sind, grundsätzlich bei der Vollstreckungsbehörde selbst. So kommt schließlich Beling zu der Schlußfolgerung: Fände sich beispielsweise niemand zu dem Amte eines Scharfrichters bereit, so bliebe der Staatsanwaltschaft nichts übrig als selbst die Hinrichtung auszuführen; sie befände sich dabei durchaus in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes.

---

[18]) Dochow a. a. O.

[19]) Olshausen a. a. O. zu § 57 Anm. 16.

[20]) Bennecke und Beling, Lehrb. d. deutsch. StrPR. S. 614.

Diese Ansicht steht jedoch unzweifelhaft in Widerspruch mit der gesetzlichen Bestimmung des § 483, nach welcher, wie bereits ausgeführt, die Staatsanwaltschaft nur die Vollstreckung hat, die im Gegensatz zum Vollzug darin besteht, daß dieser die Herbeiführung der Strafe zum Gegenstand hat, während jene die Strafe selbst erteilt. Die Staatsanwaltschaft hat nur die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der Verurteilte der Gefangenenanstalt zugeführt wird, oder daß der zum Tode Verurteilte seine gerechte Strafe erleide, ohne daß der Staatsanwalt berechtigt wäre, an dem Verurteilten selbst die Strafe zu vollziehen.

IV.

Im vorhergehenden Abschnitt haben wir gesehen, daß die Vollstreckmng des Verweises der Staatsanwaltschaft zusteht und daß auf Grund des § 483 StPO. nicht gefolgert werden könne, bei ihr liege auch der Vollzug des Verweises. Es ergibt sich sohin die Frage, welche Behörde ist berufen, den Verweis zu erteilen.

Eine gesetzliche Bestimmung hierüber ist weder in dem Strafgesetzbuch noch in der Strafprozeßordnung noch in Spezialgesetzen zu finden, auch können wir nicht auf Grund der Analogie, soweit diese gestattet ist, eine gesetzliche Bestimmung verwerten. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Gesetzgeber mit Absicht diese Frage nicht geregelt haben oder es vergessen haben, die Erteilung des Verweises einer bestimmten Behörde zuzuweisen.

Wir müssen daher versuchen auf Grund der geschichtlichen Vergangenheit des Verweises, auf Grund der Stellung, welche die Bearbeiter der beiden Entwürfe des Strafgesetzbuches zu dem Verweis eingenommen haben, und auf Grund seiner inneren Eigenschaften Anhaltspunkte dafür zu finden, durch wen der Verweis zu erteilen ist.

Wenn wir auf das römische Recht zurückgreifen dürfen, so sehen wir, daß der Verweis durch den praefectus vigilum erteilt wurde; dasselbe Recht räumte die L. 1 § 10 D. 1, 12 dem praefectus urbis ein. Die Strafe des Verweises wurde also durch den Richter, und nach kanonischem Recht durch den, der die Stellung des Richters in der Kirche einnahm, durch den zuständigen Kirchenoberen erteilt.

Durch den in der peinlichen Gerichtsordnung enthaltenen Hinweis auf das römische Recht fand der Verweis seinen Weg nach Deutschland und nichts war selbstverständlicher, als daß analog dem römischen Recht, der Verweis auch in Deutschland durch den Richter erteilt wurde; spätere landesgesetzliche Bestimmungen drücken dieses direkt aus, so Sachsen in seinem Gesetz vom Jahre 1838 Art. 16: Der Verweis wird von dem Richter mündlich oder schriftlich erteilt, Bremen in seinem Entwurf von 1861 § 44: Der Verweis wird vor besetztem Gericht zu Protokoll erteilt; das gleiche bestimmte Thüringen im Art. 17; Baden in seinen gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1845 § 49: Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurteilten von dem Gericht mündlich oder schriftlich erteilt, Braunschweig, Gesetz vom Jahre 1840 § 19 bestimmte: Der Verweis soll vor besetztem oder in schwereren Fällen vor

vollständig versammeltem Gericht erteilt werden. In Baden, Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 § 49, geschah die Vollstreckung entweder mündlich vor Gericht oder schriftlich.

Soweit in diesen Ländern bei den späteren Kodifikationen der Verweis beibehalten wurde, wurde auch die Bestimmung mit herübergenommen, daß der Verweis durch das Gericht zu erteilen sei.

So brachte Sachsen in seinem Gesetze vom Jahre 1855 und in seinem revidierten Strafgesetzbuch vom Jahre 1868 keine Änderung bezüglich der Erteilung des Verweises: das Gericht war und sollte die zuständige Behörde zur Erteilung des Verweises bleiben. Diesen Standpunkt hat auch Braunschweig und Thüringen vertreten.

Es ist somit der Beweis erbracht, daß der Verweis von jeher vom Richter erteilt wurde und können wir dementsprechend mit Oetker[1]) die Behauptung aufstellen, der Verweis ist seiner geschichtlichen Entwicklung nach die strafende und ermahnende Zurechtweisung durch den Richter.

Wenn hingegen Beling[2]) meint, Oetker berufe sich mit Unrecht auf die Tradition, weil der Richter früher auch die Strafvollstreckung hatte, so müssen wir diese Ansicht als irrig bezeichnen: Beling kommt zu dieser Behauptung, weil er eine fundamentale Scheidung zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug nicht kennt.[3]) Dem muß ja beigestimmt

---

[1]) Oetker, Göttinger gelehrte Anzeigen S. 898.

[2]) Bennecke u. Beling, Lehrbuch des deutsch. Reichsstrafprozeßrechts S. 625 Anm. 15.

[3]) a. a. O. S. 614 Anm. zu IV.

werden, daß vor 1. 10. 1879 der Richter auch die Strafvollstreckung hatte, welche jetzt der Staatsanwaltschaft auf Grund des § 483 übertragen wurde; aber durch diese Bestimmung ist an der Zuständigkeit des Gerichts bezüglich des Vollzuges der Strafe und somit auch des Verweises nichts geändert worden; die Verweiserteilung liegt nach wie vor in der Hand der Gerichte.

Aber auch nach der kaum zweifelhaften Absicht des Gesetzgebers kann nur das Gericht die den Verweis erteilende Behörde sein. Wie oben ausgeführt, wurde der Verweis in Sachsen, Braunschweig und Thüringen vor der Einführung der Strafgesetzbücher durch den Richter erteilt.

Und gerade diese Staaten dienten den Beratern der Motive als Vorbild; in diesen Ländern war der Verweis als Strafe bekannt, und dementsprechend wurde er als Strafe in das Gesetzbuch aufgenommen; in diesen Ländern wurde der Verweis durch das Gericht erteilt. Eine Bestimmung über seine Erteilung wurde jedoch in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, und sohin kommen wir zu dem zwingenden Schluß, der Verweis muß auch nach der Aufnahme in das Gesetzbuch von der Behörde erteilt werden, die ihn in den vorbildlichen Staaten erteilt hatte, und diese war das Gericht.

Von dieser Auffassung ist auch das Oberlandesgericht Köln[4]) ausgegangen, indem es erklärt: die Erteilung des Verweises steht nur dem Gericht zu, wie sich dieses aus der Absicht des Gesetzgebers ergebe; demselben hat nämlich ins-

[4]) Beschluß des OLG. Köln a. a. O.

besondere die schon bis dahin in Braunschweig, Sachsen und Thüringen bestandene Einrichtung des Verweises als Strafmittel bei Jugendlichen mit der Zuständigkeit des Gerichts zur Erteilung desselben als Vorbild gedient; es sprechen sohin die Umstände dafür, daß der Gesetzgeber die bewährt befundene Einrichtung der genannten Staaten auch mit derselben Zuständigkeit des Gerichts hat einführen wollen.

Schließlich verlangt auch das Wesen des Verweises seine Erteilung durch das Gericht. Wir haben bereits oben erörtert, daß der Verweis Strafe ist und besonders die Eigenschaft besitzt, als Erziehungsmittel zu dienen, da durch seine Erteilung die sittliche Mißbilligung ausgesprochen wird. Der Umstand, daß die Erteilung des Verweises nur ein nochmaliges Aussprechen der bereits in der Verurteilung enthaltenen sittlichen Mißbilligung darstellt, und die Bedeutung des Verweises als eines Erziehungsmittels weisen mit Notwendigkeit darauf hin, daß derjenige, der die Verurteilung ausspricht und auf den Verweis erkannte, auch den Verweis ausspricht und erteilt.[4])

Auch Birkmeyer[5]) läßt den Verweis durch den Richter erteilen; seine Begründung jedoch, das Gericht ist mit der Sachlage so vertraut, daß es den Verweis auch in der zweckentsprechendsten Weise zu erteilen imstande ist, kann für stichhaltig nicht befunden werden; denn mit dem gleichen Rechte könnte man behaupten, der Staatsanwalt wäre die geeignetste Persönlichkeit, denn auch er ist mit der Sachlage vollständig vertraut.

---

[4]) Beschluß des OLG. Köln a. a. O.

[5]) Birkmeyer a. a. O. S. 754.

Zu dieser Frage äußerte sich das Reichsgericht,[6]) indem dasselbe es als unrichtig bezeichnete, wenn man einer Vollstreckung durch das Gericht eine bessere Wirkung zuschreibe, denn einerseits spiele der Einfluß der Persönlichkeit des Vollziehenden eine große Rolle, andererseits erhöhe sich die gute Wirkung des Verweises durch die Verschiedenheit zwischen der Person des Verurteilenden und der des den Verweis Erteilenden.

Nordschild[7]) läßt sich von ähnlichen Motiven leiten; nach ihm ist das Gericht deshalb zur Verweiserteilung das geeignetste Organ, weil ihm von der Verhandlung her genau die Einzelheiten bekannt sind.

Nach Binding[8]) muß der Verweis stets vom Strafrichter, und darf nie vom Staatsanwalt erteilt werden; „das fehlte noch, daß die Staatsanwaltschaft auch den Inhalt der Strafe zu bestimmen hätte.“[9])

Ohne weitere Begründung weist dem Gericht die Erteilung des Verweises zu Oppenhoff in seinem Kommentar zum StGB. S. 154 und Schwarze in seinem Kommentar zur StPO. S. 611.

Es fehlt aber auch nicht an Ansichten, nach welchen der Staatsanwalt allein für berechtigt erachtet wird, die Erteilung des Verweises vorzunehmen. Diese Anschauung geht aber

---

[6]) Entsch. des RG. Bd. 23 S. 404.

[7]) Nordschild a. a. O. S. 53.

[8]) Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts S. 225.

[9]) Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts S. 225.

größtenteils davon aus, daß eine Unterscheidung zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug nicht zu machen sei. Von den Vertretern dieser Ansicht wird nämlich behauptet, nach § 483 StPO. steht der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung und somit auch der Vollzug des Verweises zu.

Wir haben bereits oben auf den scharf einzuhaltenden Unterschied zwischen Strafvollzug und Strafvollstreckung hingewiesen und können uns mit der Behauptung begnügen, aus § 483 kann keineswegs gefolgert werden, der Staatsanwaltschaft stehe auch die Erteilung des Verweises zu.

Diesem tritt Meves[10]) entgegen; er führt an: wenn nun § 483 die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft überweist und zugunsten des Verweises keine Ausnahme macht, so erscheint die Auslegung geboten, daß der Vollzug auch dieser Strafe dem Staatsanwalt obliegt; wie wir sehen, resultiert der Irrtum von Meves aus der Gleichstellung von Strafvollstreckung und Strafvollzug.

Den gleichen Fehler begeht Tinsch in seiner Abhandlung: Die Staatsanwaltschaft im deutschen Reichsprozeßrecht S. 182.

Bennecke,[11]) der einen Gegensatz zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug sehr wohl kennt, indem er anschließend an die Vollstreckung des verhängten Verweises die Behauptung aufstellt, auch hier handelt es sich natürlich nur um die Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Vollzug herbeizuführen, nicht also um die Strafvollziehung selbst,

---

[10]) Meves a. a. O. S. 490.

[11]) Bennecke, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 811.

kommt trotzdem zu dem Schluß, da nichts abweichendes angeordnet sei, müsse der Verweis nach den Vollzugbestimmungen der Strafprozeßordnung behandelt werden; die „Vollstreckung“ erfolge also durch die Staatsanwaltschaft.

Sehr richtig bemerkt hierzu Oetker,[12]) die Verwechslung von Vollstreckung und Vollzug ist evident und um so auffallender, als S. 802 Anm. 39 der Gegensatz von Benneke richtig gefühlt wird.

Auch Beling[13]) bestreitet nicht, daß Strafvollzug und Strafvollstreckung etwas verschiedenes ist; jedoch eine fundamentale Scheidung zwischen beiden sei nicht vorhanden; grundsätzlich ist Strafvollstreckungsorgan auch Strafvollzugsorgan; sind keine besonderen Vollzugsorgane da, so liegt der Vollzug bei der Vollstreckungsbehörde. Fände sich beispielsweise niemand zu dem Amte eines Scharfrichters bereit, so bliebe der Staatsanwaltschaft nichts übrig, als selbst die Hinrichtung auszuführen. Sie befände sich dabei durchaus in „rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes“, was nach Oetker nicht der Fall wäre.

Diesen Ausführungen Belings kann nicht beigestimmt werden.

Durch gesetzliche Bestimmung ist festgelegt, daß der Strafvollzug besonderen Organen obliegt, anderen Organen, als welchen nach § 483 die Strafvollstreckung obliegt; in konsequenter Durchführung der von Beling aufgestellten Behauptung müßte man auch dem Staatsanwalt das Recht zu-

---

[12]) Oetker a. a. O. S. 635.

[13]) Benneke und Beling a. a. O. S. 614.

sprechen, z. B. zu bestimmen, ob der Verurteilte in Einzel- oder Gesamthaft seine Strafe abzubüßen habe. Der Staatsanwalt, der sich dieses Recht aneignen wollte, dürfte unzweifelhaft ohne jede rechtliche Befugnis handeln und dadurch in die Rechtssphäre des Leiters der Strafanstalt eingreifen.

Mit Recht behauptet daher Oetker: Der Staatsanwalt kann den Verweis so wenig selbst erteilen, als er selbst wegen Geldstrafe pfändet oder selbst das Richterbeil führt.

Auch Ellinger,[14]) der sehr wohl eine Unterscheidung zwischen Strafevollstrecken und Strafevollziehen macht, kommt zu der Schlußfolgerung, daß die Verweiserteilung in den Händen der Staatsanwaltschaft liege; denn es sei nicht abzusehen, weshalb der Staatsanwalt zur persönlichen Erteilung desselben unfähig sein soll.

Dies letztere ist wohl von niemand behauptet worden.

Weiter stützt Ellinger seine Ansicht damit, indem er aus dem Mangel an einer Bestimmung, welche den Vollzug durch eine andere Behörde, insbesondere das erkennende Gericht, für zulässig erklärte, den Schluß zieht, es wäre dem Staatsanwalt nicht gestattet, diese Last von sich abzuschütteln.

Dem kann entgegengehalten werden; es fehlt doch auch an einer Bestimmung, die dem Staatsanwalt den Vollzug des Verweises zuteilt; es kann deshalb keine Rede davon sein, daß der Staatsanwalt diese Last nicht von sich abschütteln dürfe.

Olshausen[15]) schließlich vertritt eine dritte Ansicht.

---

[14]) a. a. O. S. 81.

[15]) a. a. O. Anm. 16.

Er behauptet, es hänge vom Inhalte des Urteils ab, wer den Verweis zu erteilen habe.

Nach Maßgabe desselben habe die Vollstreckungsbehörde die Erteilung des Verweises selbst vorzunehmen, möglicherweise aber auch nur den Verurteilten zur Gerichtssitzung behufs Erteilung des Verweises durch das Gericht laden bezw. ihm den schriftlich erteilten Verweis behändigen zu lassen.

An dieser Stelle müssen wir uns mit der Behauptung begnügen, daß es nicht Sache des erkennenden Richters sein kann, auch die Form des Verweises zu bestimmen.[16]

Auf keinen Fall sind die Ausführungen Fingers[17] zu billigen, der den Verweis bald durch den Staatsanwalt, bald durch das Gericht vollziehen läßt, je nachdem der Verweis im Urteil formuliert ist oder nicht. Denn entweder muß der Verweis im Urteil formuliert sein oder es ist dies unzulässig, tertium non datur. Nehmen wir nun das erstere an, so wäre, sobald dieses übersehen worden ist, gemäß § 490 StPO. eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, welche das Übersehen durch Festsetzung einer Form wieder gut macht.

Stenglein[18] überweist den Vollzug des Verweises bald dem Gericht, bald dem Staatsanwalt, je nachdem ein beiderseitiger sofortiger Verzicht des Verurteilten und der Staatsanwaltschaft auf ein Rechtsmittel vorliegt oder nicht. Vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus betrachtet mag diese

---

[16]) Hierüber näheres unten in § 6.

[17]) Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 667.

[18]) Stenglein, StPO. für das Deutsche Reich S. 667.

Ansicht manches für sich haben; auf dem Boden des bestehenden Rechts muß aber daran festgehalten werden, daß eine solche Erwägung nicht ausschlaggebend sein kann.

Hier ist noch einzugehen auf die Anschauung Dochows; während er im Gerichtssaal 1871 a. a. O. dafür eintritt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen bleiben, nach welchen die Verweiserteilung durch den Richter erfolgt, verneint er 10 Jahre später — im Rechtslexikon Bd. 3 S. 1129 — die Erteilung des Verweises durch den Richter und fordert eine reichsgesetzliche Regelung, da die Landesgesetze hierzu nicht berechtigt sind.

V.

Da im § 57 Ziff. 4 StGB. es nur heißt, es kann auf Verweis erkannt werden, und uns eine weitere gesetzliche Bestimmung nicht zur Verfügung steht, fragt es sich, wie hat sich der Inhalt des Verweises zu gestalten?

Seinem Wesen entsprechend und in Anbetracht dessen, welche Wirkung durch die Erteilung des Verweises erzielt werden soll, ist dem Übeltäter seine Handlungsweise als eine zu mißbilligende darzustellen und er vor Wiederholung einer weiteren strafbaren Handlung zu warnen; in entsprechender Weise ist er besonders darauf aufmerksam zu machen, daß er nunmehr tatsächlich bestraft ist, wenngleich nur sehr milde daß aber im Wiederholungsfalle eine empfindliche Strafe eintreten müsse.

Damit der Verweis seinen Zweck erreicht, muß er das Ehrgefühl treffen, durch Mißbilligung das Selbstgefühl demütigen.

Der vollziehende Beamte hat sohin die Individualität des Jugendlichen zu berücksichtigen und Belehrung und Warnung so zu verbinden, wie es der Beschaffenheit des vorliegenden Falles und dem Charakter der jugendlichen Person angemessen ist.[19])

Nur dann kann man erwarten, daß der Verweis die von ihm gewollte Besserung erzielen werde.

Deshalb darf die Erteilung des Verweises, damit sie nicht spurlos an einem jugendlichen Übeltäter vorübergeht, nicht lediglich durch das bloße Wort „Verweis" vor sich gehen: In diesem Falle dürfte der an sich problematische Wert dieses Strafmittels noch problematischer werden[20]) und die Einrichtung des Verweises würde in einem solchen Fall wohl oft als Parodie der Strafe verlacht werden.[21])

VI.

Aus dem geschichtlichen Teil haben wir gesehen, daß der Verweis schriftlich oder mündlich und auch unter Zuziehung von Zeugen — der sogen. verschärfte Verweis — erteilt werden konnte. Sind diese drei Arten auch noch nach dem Strafgesetzbuch zulässig?

---

19) Berner a. a. O.

20) Dochow im Rechtslexikon a. a. O.

21) Wahlberg, Individualisierung im Strafrecht S. 172.

Allgemein[22]) wird anerkannt, daß der Verweis schriftlich oder mündlich erteilt werden könne; Voitus[23]) erachtet es allerdings für bedenklich, den Verweis schriftlich zu erteilen, da die Wirkung desselben wesentlich abgeschwächt wird. Bezüglich der Zulässigkeit des verschärften Verweises sind jedoch die Ansichten geteilt.

Da auch über diesen Punkt die Gesetzgeber keine Bestimmung getroffen haben, müssen wir den einzelnen Staaten das Recht zusprechen, die Form des Verweises selbst zu regeln; es bleiben bezw. die in diesen Ländern bereits getroffenen Bestimmungen fortbestehen,[24]) so z. B. Art. 31 Abs. 2 des sächs. revidierten StGB., der nach § 14 der sächs. AVO. vom 19. 12. 1870 aufrecht erhalten wurde.

Der Verweis wird von einem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich erteilt; auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Vergehen verletzten Personen erkannt werden. Den letzteren ist vom Richter solches zu eröffnen und ihnen das Erscheinen bei der Verweiserteilung frei zu stellen.

Daß den Landesgesetzen das Recht, die Form des Verweises zu bestimmen, zugesprochen werden muß, betont vor allem Berner in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (S. 41): Die Grundsätze des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches sind erschöpfend. Eine Ergänzung derselben aus

---

[22]) RG. Bd. 23 S. 403, Bd. 31 S. 282.

[23]) Voitus a. a. O. S. 478.

[24]) Hartmann a. a. O. S. 170.

den Landesgesetzen ist nicht gestattet; eine Ausnahme bilden die Anordnungen über den Vollzug; diesen hat das Strafgesetzbuch nicht vollständig geregelt, vielmehr hinsichtlich des Verweises absichtlich Lücken gelassen, deren Ausfüllung einstweilen partikularrechtlich erfolgen müsse.

Dieselbe Ansicht sehen wir von Heinze[25]) vertreten, der sie damit begründet, daß er aus dem Mangel einer reichsgesetzlichen Regelung und aus dem Umstande, daß die Erteilung eines erkannten Verweises dem Gebiet des Vollzugs angehört, die Befugnis für die Landesgesetzgebung ableitet, die Form des Verweises selbst zu bestimmen. Daß diese Zuständigkeit wirklich für das Landesrecht gegeben ist, sehen wir aus den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 4 des EG. z. StGB. für Elsaß-Lothringen; hier sind die für dieses Land zulässigen Formen des Verweises bestimmt, nämlich der schriftliche und der mündliche Verweis:

Ob ein Verweis schriftlich oder mündlich zu erteilen, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Wie wir sehen, ist dieses Einführungsgesetz noch einen Schritt weiter gegangen; es hat es als zulässig erachtet, daß der Richter in seinem Urteil auf schriftlichen oder mündlichen Verweis erkennen darf. Elsaß-Lothringen hat mit dieser Bestimmung ausdrücklich eine Ausnahme statuiert; denn die Bestimmungen über die Form des Verweises gehören dem Gebiet des Vollzuges an, worüber der Recht sprechende

---

[25]) Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht S. 50.

Richter nicht zu entscheiden hat, es sei denn, es wäre durch gesetzliche Regelung ein anderes bestimmt, wie dieses für Elsaß-Lothringen und auch für die Bestimmung des § 200 StGB. zutrifft, nach welchem die Entscheidung über die Form, des zu erkennenden Urteils, durch den Richter zu erfolgen hat. Mit Unrecht weist daher eine reichsgerichtliche Entscheidung auf Grund des § 200 l. c. darauf hin, daß die Bestimmung über die Vollzugsform des Verweises dem erkennenden Richter zugeteilt werden müsse, da die Wahl der einen oder anderen Form des Verweises einen Gegenstand der Strafzumessung bilde. Für die von uns vertretene Ansicht spricht auch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 30. 7. 1898 (Bd. 31 S. 284); sie billigt nämlich, daß der gemäß § 483 Abs. 3 vollstreckende, und nicht der erkennende Amtsrichter die Wahl trifft zwischen schriftlichem und mündlichem Verweis.[26])

Auch das oberste Landesgericht München hat in seinem Beschlusse vom 21. 6, 1900[27]) ausgesprochen, daß das Urteil nicht darüber befinden dürfe, in welcher Art der Verweis zu vollstrecken sei, da keine reichsgesetzliche oder bayerische Bestimmung bestehe, wie sie durch EG. z. StGB. für Elsaß-Lothringen vom 30. 8. 1871 in Art. 12 geschaffen wurde, der zufolge die Form des zu erteilenden Verweises im Urteil näher anzugeben wäre. Der den Verweis vollstreckende

---

[26]) Eine reichsgerichtliche Entscheidung vom 26. Januar 1893 steht jedoch auf einem anderen Standpunkt: Die Form des Verweises könne durch das Gericht im Urteile festgesetzt werden. (Jur.W. Bd. 22 S. 226).

[27]) Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 55 S. 490.

Beamte hat also zu bestimmen, in welcher Form der Verweis zu erteilen ist.

Dieser Anschauung stimmt neben anderen[28]) bei Olshausen[29]); wenn er daher ausführt, da weder das Strafgesetzbuch noch die Strafprozeßordnung nähere Vorschriften über die Form des Verweises geben, steht die Bestimmung der Form im richterlichen Ermessen, so ist diese Schlußfolgerung unrichtig. Aus dem Fehlen einer Bestimmung über die Form kann, da deren Festsetzung dem Gebiete des Vollzuges angehört, nur gefolgert werden, der Vollzugsbeamte hat die Entscheidung zu treffen, in welche Form er den Verweis kleiden will. In analoger Anwendung der Ansicht von Olshausen müßte es dann auch zulässig sein, wenn im Urteil ausgesprochen wird, der Verurteilte hat die Strafe in Einzelhaft abzubüßen. Man kann sohin auch nicht den Ausführungen Ellingers[30]) beitreten, der glaubt, dem Gericht müßte man deshalb die Bestimmung der Vollzugsform des Verweises zusprechen, weil je nach der dabei getroffenen Auswahl unter den verschiedenen Formen die Strafe des Verweises ihrer Schwere nach in Grade abgestuft wird; mit anderen Worten ausgedrückt, die Strafe des Verweises würde bald empfindlich, bald weniger empfindlich ausfallen. Dies ist aber doch noch eher der Fall bei der in das Ermessen des Vollzugsbeamten gestellten Frage, soll der Verurteilte in Einzelhaft oder Gesamthaft gehalten werden.

---

[28]) vgl. Liter. bei Olshausen Anm. 14.

[29]) Olshausen a. a. O. Anm. 14.

[30]) Ellinger a. a. O. S. 84.

Auch die weitere Behauptung Olshausens[31]), der sich Löwe[32]) anschließt, der Landesgesetzgebung stehe nicht das Recht zu, den Richter in der Bestimmung der Form des Verweises zu beschränken, da die Materie des Verweises im Strafgesetzbuch geregelt sei, kann unsere Billigung nicht erfahren. Denn vom Strafgesetzbuch ist nur die Strafart des Verweises geschaffen, nicht aber sein Inhalt. Die Materie der Strafmittel, aber nicht die Vollstreckung ist vom Strafgesetzbuch erschöpfend geregelt.[33])

Die Ansicht Olshausens und Löwes wird ferner auch nicht von Berner geteilt.[34]) Obwohl er zuerst die Behauptung aufstellt, die Grundsätze des Strafgesetzbuches seien erschöpfend und eine Ergänzung derselben aus den Landesgesetzbüchern wäre nicht statthaft, gibt er im weiteren zu, daß bezüglich der Anordnung über den Vollzug eine Ausnahme statuiert werden müsse, da dessen Regelung nicht vollständig sei; so hat das Strafgesetzbuch hinsichtlich des Verweises absichtlich Lücken gelassen, deren Ausfüllung einstweilen partikularrechtlich erfolgen müsse.

Hier wirft sich auch die Frage auf, kann ein Verweis auf Grund des § 447 StPO. in dem Strafbefehl ausgesprochen werden. Dies wird von Nordschild[35]) verneint,

---

[31]) a. a. O.

[32]) Löwe, StPO. Vorbemerkung 3b zu § 481.

[33]) Bennecke, Lehrbuch des deutschen StrPrR. S. 790 Anm. 3.

[34]) Berner a. a. O. S. 41.

[35]) S. 69.

während in einer Abhandlung in der Zeitschrift für Rechtspflege[36]) diese Frage bejaht wird.[37])

Nordschild glaubt auf Grund der einschlägigen Bestimmung des § 447 Abs. 2 lc. zu dieser Ansicht kommen zu müssen; denn in bestimmter Ausdrucksweise sei hier die Festsetzung jeder anderen Strafe als Geld- oder Freiheitsstrafen verboten.

§ 447 II lautet: Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Aus dieser Bestimmung kann aber nicht gefolgert werden, daß die Festsetzung des Verweises im Strafbefehl unzulässig sei. Denn dieser Paragraph hat nur eine negative Seite; d. h. er drückt lediglich aus, daß ein Strafbefehl auch in den im Abs. 1 bezeichneten Fällen nicht ausgesprochen werden darf, wenn der Richter auf eine höhere Strafe als auf Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder auf Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen erkennen möchte. Im Strafbefehl darf sohin auf Grund der „bestimmten Ausdrucksweise“ des § 447 jede Strafe ausgesprochen werden, soweit sie nicht das im Abs. 1 bestimmte Maß überschreitet. Der Verweis aber als die leichteste Strafe, gehört unbedenklich zu den nach § 447 II angedrohten Strafen.

Abgesehen von dieser gesetzlichen Bestimmung, laut deren

---

[36]) Bd. 9 S. 218.

[37]) Anderweitig ist diese Frage nicht erörtert worden.

die Zulässigkeit des Verweises im Strafbefehl nicht bestritten werden kann, sprechen für die Verwendung des Verweises im Strafbefehl Zweckmäßigkeitsgründe, die ja allerdings für sich allein nicht entscheidend wären. Der Richter müßte nämlich im anderen Falle entweder zu einer härteren Strafe greifen, obwohl er der Ansicht ist, daß die Übeltat auch mit einem Verweis genügend gesühnt ist, oder er müßte, um nicht auf diese nach seinem Ermessen zu harte Strafe zu erkennen zur Hauptverhandlung schreiten. Während also eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen in dem Strafbefehl festgesetzt werden kann, sollte es unzulässig sein, einen Verweis durch dieses einfache Verfahren auszusprechen, und der Richter sollte auf diese Weise gezwungen sein, wegen eines geringfügigen Vergehens zur Hauptverhandlung zu schreiten; dies dürfte sich wohl schon im Interesse der Würde des Gerichts verbieten.

Schließlich wäre noch zu erörtern, wie hat die Vollstreckung des Verweises vor sich zu gehen?

Das den schriftlichen Verweis enthaltene Urteil ist nach seiner Rechtskraft der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) zu übergeben, welche „das Erforderliche zu veranlassen hat“ (§ 36 StPO.). Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen, daß es mit der Zustellung des Urteils allein nicht getan ist, sondern mit dem Urteil muß dem Wesen des Verweises entsprechend unter Hinweis der nunmehrigen Bestrafung des Delinquenten eine kurze Mahnung und Verwarnung verbunden werden. Mit dem Augenblick der persönlichen Zustellung an den Jugendlichen ist der Verweis vollzogen. Es kann nicht noch das weitere Erfordernis gemacht werden, daß

der jugendliche Übeltäter dieses Schriftstück auch wirklich liest. Denn bei dieser Voraussetzung könnte dieser auf leichte Weise sich dem Vollzug der Strafe des Verweises entziehen.

Wie steht es nun aber mit der Ersatzzustellung bei einem Verweise: § 37 StPO. sagt: Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung. Nach § 181 ZPO. kann die Ersatzzustellung an einen Hausgenossen erfolgen und vermöge einer Fiktion ist diese Zustellung auch alsdann für rechtswirksam zu erachten, wenn das zuzustellende Urteil demjenigen, welchem es zugestellt werden sollte, von demjenigen, welchem anstatt seiner zugestellt wurde, gar nicht übergeben ist. Dieser Satz kann für das Strafprozeßverfahren nicht gelten, wenn die Zustellung, wie bei der Vollstreckung eines schriftlich erteilten Verweises, sich als Teil einer Strafvollstreckung darstellt. Es ist jedoch dem Gericht nicht die Möglichkeit benommen, sich die Überzeugung darüber zu verschaffen, ob nicht der Verweis vermittelst jener Zustellung zur Kenntnis des Verurteilten gelangte. (RG. v. 30. 7. 98 Bd. 31 S. 282). Ist dieses festgestellt, so ist der Verweis auch in diesem Falle erteilt.

Auch Olshausen[39]) und andere[40]) sind dieser Ansicht; die bewirkte Ersatzzustellung an sich gibt noch nicht die Sicherheit für die Aushändigung des Verweises an den Verurteilten; aber der Verweis ist doch für vollstreckt zu erachten,

---

[39]) Olshausen Anm. 16 a. a. O.

[40]) Löwe a. a. O. S. 491; Slupecki a. a. O. S. 68.

wenn anderweitig der Beweis, daß dem Verurteilten das den Verweis enthaltende Schriftstück persönlich zugegangen ist, geführt wird.

Nur Rüdorff[41]) erachtet die Zufertigung einer Urteilsausfertigung für genügend.

Beim Vollzug des mündlichen Verweises ist der Verurteilte nach Rechtskraft des Urteils auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht vor dieses beziehungsweise vor einen durch dieses Gericht beauftragten Richter zu laden.

VII.

Auch im § 70 StGB.,[42]) in welchem sonst alle Strafen genannt sind, ist des Verweises nicht Erwähnung getan. Aus dieser Tatsache glaubt Rubo[43]) und Frank[44]) den Schluß ziehen zu müssen, der Verweis sei nicht verjährbar; eine analoge Anwendung der kürzesten Verjährungsfrist widerspreche dem Willen des Gesetzgebers.

In konsequenter Durchführung dieser Ansicht kämen wir also zu der Schlußfolgerung, einen Verweis auch dann noch vollziehen zu müssen, wenn das den Verweis aussprechende Urteil bereits vor Jahrzehnten die Rechtskraft beschritten hätte.

---

[41]) Komm. § 57 Anm. 12.

[42]) Binding, Grundriß des Strafrechts S. 228: § 70 l. c. enthält zwei Lücken und drei Redaktionsfehler.

[43]) Rubo, Komm. über das StGB. für das Deutsche Reich S. 532.

[44]) Frank, StGB. für das Deutsche Reich S. 87.

Wie lächerlich würde die Erteilung eines Verweises viele Jahre nach der Verurteilung an einem dem jugendlichen Alter längst entwachsenen Menschen wirken, der „sich lieber zehnmal einsperren als coram puplico wie einen ungezogenen Jungen heruntermachen ließe.“ [45])

Und so ist es denn nicht zu verwundern, wenn die gesamte Literatur mit Ausnahme der eben erwähnten Rubo und Frank zu der Ansicht gelangt, der Verweis ist verjährbar. Gerade die leichteste Strafe soll den Vorzug der Verjährung nicht genießen, welche in der tilgenden und umwandelnden Macht der Zeit ihre Begründung findet. Daß wir auch hier ein Übersehen des Gesetzgebers annehmen müssen, geht schon aus der Fassung des § 66 StGB. hervor, nach welchem durch die Verjährung die Strafvollstreckung aller Strafen und somit auch des Verweises ausgeschlossen ist. Wenn daher behauptet wird, der Gesetzgeber habe sich nicht für die Verjährung der Vollstreckung des Verweises ausgesprochen, so ist dem entgegenzuhalten, des Verweises ist zwar im § 70 nicht gedacht, jedoch spricht § 66 unbedenklich aus, daß auch der Verweis der Verjährung unterworfen ist.

Betreff der Verjährungsfrist wird im allgemeinen [47]) angenommen, daß die kürzeste des § 70 Z. 6, welche dann eintritt, wenn auf Haft- oder auf Geldstrafen bis zu 150 Mk.

---

[45]) Rosenfeld a. a. O. S. 101.

[47]) Binding, Handbuch Bd. 1 S. 857; Dochow im Gerichtssaal 1871 [S. 473; Hälschner a. a. O. S. 703; Liszt a. a. O. S. 305 Anm. 1; Meyer a. a. O. S. 331; Olshausen Anm. 10 zu § 57.

erkannt ist, auch für den Verweis, als auf die mildeste Strafe, Anwendung zu finden habe.

Nur Slupecki[48]) vertritt einen anderen Standpunkt davon ausgehend, ob auf Grund einer Übertretung oder eines Vergehens der Verweis erteilt wurde. Im ersteren Fall will er in anologer Anwendung des § 70 Z. 6 eine zweijährige Frist, im anderen Fall eine fünfjährige als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend erachten.

Diese Anschauung dürfte haltlos sein, wenn man berücksichtigt, daß der Verweis die leichteste Strafe ist und deshalb doch auch nur die kürzeste Verjährungsfrist für ihn in Betracht kommen kann. Ist doch sogar anzunehmen, daß dem Verweis, wenn er vom Gesetzgeber nicht übersehen worden wäre, als mildeste Strafe eine noch kürzere Verjährungsfrist zugute gekommen wäre.

---

[48]) Slupecki a. a. O. S. 70.

Der Verweis nach Landesrecht.

Welche Geltung kommt dem Verweise im Gebiete des Landesrechtes zu? Auch hier tauchen die verschiedensten Streitfragen auf.

§ 5 EG. z. StGB. bestimmt: In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängnis bis zu 2 Jahren ... angedroht werden.

Der Verweis ist hier nicht genannt; es rechtfertigt sich daher der Schluß, dem Landesrecht steht es nicht zu, für strafbare Handlungen die Strafe des Verweises anzudrohen.[49]) Aus dem Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung ist zu ersehen, daß das Landesrecht dieses Verbot nur für die Zukunft aufgestellt wissen will;[50]) dieses ist weiterhin ersichtlich aus der Geschichte des § 5, dem der Art. 4 des ersten Ent-

[49]) Liszt a. a. O. S. 94; Meves in Holtzendorffs Handbuch des StR. Bd. 2 S. 930; Olshausen Anm. 2; Oppenhoff Anm. 1.

[50]) Binding ist anderer Ansicht (Handbuch I S. 303): Der Verweis ist eine Ehrenstrafe, die nach § 57 Z. 4 StGB. überhaupt nie gesetzlich angedroht wird (weil nur nach richterlichem Ermessen eintretend).

wurfes entsprach: „Wo eine Landesgesetzgebung fortan Strafvorschriften erläßt.“

Eine entgegengesetzte Ansicht stellt die Behauptung auf, die Beschränkung des § 5 müsse auch auf die vor dem 31. 12. 1871 erlassenen Strafgesetze anzuwenden sein, vor allem Heinze ist ein Verfechter dieser Anschauung; in seiner Abhandlung „Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht“ S. 91 ff. führt er zur Begründung seiner Ansicht aus:

Der § 5 hat ohne Zweifel die Bestimmung, zwischen Reichs- und Landesstrafrecht ein bestimmtes Verhältnis in Art und Maß der verfügbaren Strafmittel aufzustellen. Dieses Verhältnis wäre eine ausgesuchte Halbheit, wenn dasselbe nur für den neueren, nicht für den älteren Teil der Landesgesetzgebung gelten sollte. Nächst dem hat § 5 sicher eine gewisse Übereinstimmung der landesgesetzlichen Strafbestimmungen untereinander herbeiführen wollen. Aber wo bleibt diese Gleichstellung, wenn für ältere Gesetze so gut wie keine Beschränkung gilt, während das Maß für neuere Gesetze nach Art und Höhe absichtlich ziemlich niedrig gegriffen ist.

Diese Ausführungen, die sich lediglich mit theoretischen Erwägungen befassen, können nicht stichhaltig sein in Anbetracht der gesetzlichen Bestimmung des § 5, die Ansicht zu vertreten und zu begründen, dieser Paragraph gelte auch für die bereits bestandenen Landesgesetze.

So könnte man ebenso aus legislatorischen Gründen für eine Wiedereinführung des Verweises in das Landesgesetz über den eng gehaltenen Rahmen des § 5 hinaus eintreten.

Eine weitere Streitfrage ist die, darf auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen der Richter auf Verweis erkennen?

§ 6, 1 EG. z. StGB. gibt die Antwort, die jedoch in verschiedenem Sinne ausfällt:

Vom 1. 1. 1871 ab darf nur auf die im StGB. enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Der Streitpunkt dreht sich um das Wort „Strafarten". Nach der von der Majorität[51] vertretenen Ansicht fällt der Verweis unter die im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafarten. Eine im Strafgesetzbuch bekannte Strafe ist doch der Verweis. Der § 6 spricht doch ganz allgemein von Strafarten und beschränkt dieselben in keiner Weise. Es ist sohin nicht zu ersehen, wie man zu der Anschauung kommen kann, der Verweis würde nicht zu den im § 6 allgemein bezeichneten Strafarten zählen.

Von den Vertretern[52] dieser letzteren Ansicht wird geltend gemacht, daß der Verweis auf Grund seiner beschränkten Anwendung, die er im Strafgesetzbuch gefunden hätte, als weiteres Strafmittel nicht in Betracht zu kommen habe. Eine weitere Begründung kann für diesen Standpunkt nicht geltend gemacht werden und in Anbetracht der Tatsache, daß das Strafgesetzbuch den Verweis als Strafe aufgenommen hat, können wir uns mit der Behauptung begnügen, der Verweis hat auch im Sinne des § 6 als Strafart zu gelten.

---

[51]) John, Deutsche Strafrechtszeitung Bd. 11 S. 343; Rubo a. a. O. S. 98; Oppenhoff Anm. 3 zu § 6; Binding, Handbuch Bd. 1 S. 303.

[52]) Z. B. Rüdorff Anm. 11 zu § 5 EG.

Schließlich bedarf noch die Frage der Erörterung, sind die Grundsätze des § 57, soweit sie vom Verweis handeln, auch für den landesgesetzlichen Verweis maßgebend oder beurteilt sich die Anwendbarkeit des Verweises nach den landesstrafrechtlichen Bestimmungen?

Wer letztere Forderung aufstellt,[53]) und zu seiner Begründung ausführt, eine Beschränkung des in den Landesgesetzen angedrohten Verweises im Rahmen des § 57 Nr. 4 wäre nur dann zulässig, wenn dieses ausdrücklich im Strafgesetzbuch normiert wäre, übersieht vollständig, daß § 2, I l. c. in nicht mißzuverstehenden Worten bestimmt, daß das Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des StGB. sind, außer Kraft treten. So gelangt man notwendig dazu, die Ansicht, welche die Anwendung des Verweises im Landesstrafrecht nach den im Partikularrecht gegebenen Vorschriften bemißt, zu verwerfen, zumal sie ja dem in § 6 EG. zum Ausdruck gelangten Gedanken, daß zwischen dem Landes- und dem Reichsstrafrecht möglichste Einheit inbezug auf das Strafsystem herrschen soll, geradezu Hohn spricht.[54])

Daß die Bestimmungen über die Vollstreckung des Verweises auch auf den landesrechtlichen Verweis Anwendung zu finden haben, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

---

[53]) John a. a. O. S. 345; Oppenhoff Anm. 8 zu § 6 EG.

[54]) Ellinger a. a. O S. 90.

Schluß.

Am Schluß unserer Betrachtung sei noch ein Überblick gegeben über die Werturteile, wie sie in der Literatur dem Verweis gegenüber Ausdruck fanden.

Als einer der eifrigsten Anhänger des Verweises ist wohl in erster Linie Schwarze zu nennen, der bereits im Jahre 1853 Gelegenheit fand in seiner Abhandlung „Erfahrungen über das königl. sächs. Kriminalgesetzbuch vom 30 8. 1838“ (Archiv des Kriminalrechts 1853 S. 273) den Verweis als Strafmittel zu empfehlen. Welchen hervorragenden Anteil Schwarze an der Aufnahme des Verweises in das Strafgesetzbuch hatte, ist bereits oben entsprechend erörtert.

Auch in Holtzendorff sehen wir einen Freund unseres Strafmittels. In seiner Schrift, die Strafrechtsreformvorschläge von Bonneville de Marsangy[55]) tritt er zum erstenmal für den Verweis ein und begründet dessen Aufnahme in das Strafgesetzbuch in folgender Weise: Wir sind überzeugt,

---

[55]) Allgemeine Strafrechtszeitung 1864 S. 652; Bonneville de Marsangy begründet die Wiedereinführung des Verweises also: Die Herstellung jener alten Maßregel würde der Strafjustiz das sichern, was ihr in unserem Jahrhundert am meisten fehlt: die Volkstümlichkeit.

daß der gerichtliche Verweis als gelindestes Strafmittel für manche Fälle geringer Verschuldung, namentlich für gewisse fahrlässige Vergehungen und die aus entschuldbarer Unkenntnis des Gesetzes oder Rechtsirrtum begangenen Übertretungen außerordentlich nützlich ist. Man vergesse namentlich nicht, daß die ehemals behauptete Unwirksamkeit des Verweises ein geheimes und aktenmäßiges Prozeßverfahren zur Voraussetzung hatte um im Verlaufe der Zeit durch Abschaffung der Prügelstrafe das Ehrgefühl in den unteren Schichten der Bevölkerung bedeutend gesteigert worden ist. Bei öffentlicher Rechtspflege und würdigen Formen des Verfahrens erwarten wir von dem gerichtlichen Verweise übereinstimmend mit Bonneville nur günstige Wirkungen. Aber auch kriminalpolitische Erwägungen sprechen dafür. Die intensive Kraft der jetzt niedrigsten Strafmittel wird gesteigert durch Einfügung einer tieferstehenden Sprosse in die Skala, ein Umstand, der von Wichtigkeit wird, wenn es darauf ankommt, die schwersten Strafübel, Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe aus unseren Gesetzgebungen entweder ganz zu streichen oder erheblich in der Anwendung zu mindern. In zahlreichen Fällen, wo gegenwärtig eine geringe Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße auszusprechen ist, würde der Gerechtigkeit mit der im Verweise konstatierten Mißbilligung einer stattgehabten Gesetzesverletzung durchaus Genüge geschehen. Die ganz kurzzeitigen Einsperrungen leisten präventiv betrachtet ohnehin gar nichts.

Diese letztere Ansicht wird allgemein geteilt und als Ersatz für die „kurzzeitigen Einsperrungen“ neben anderen

Ersatzmitteln vielfach der Verweis empfohlen.[56]) Dieses braucht nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, daß die kurzzeitigen Freiheitsstrafen Gefahren schlimmster Art für die noch unverdorbenen Gefangenen durch Mitgefangene mit sich bringen. Ausdrücke wie Brutstätten des Lasters und Schule der Gewohnheitsverbrecher, Pflanzschulen für die Zuchthäuser[57]) und Elementarschulen des Lasters[58]) waren und sind noch — ob mit mehr oder weniger Berechtigung entzieht sich dem Rahmen unserer Aufgabe — gang und gäbe.

Holtzendorff hat seine oben gegebene Meinung auch später immer voll und ganz vertreten.

Kayser[59]) tritt für eine Ausdehnung des Verweises ein, und zwar bei Verbrechen von Jugendlichen und bei leichteren Fällen von Gesetzübertretungen durch ältere Personen und auch Dochow[60]) gibt sich der Hoffnung hin, daß bei einer späteren Veränderung des Strafgesetzbuchs das Anwendungsgebiet des Verweises nicht bloß die Jugendlichen

---

[56]) Tatsächlich wird von dem Verweis immer mehr und mehr Gebrauch gemacht; die deutlichste Sprache spricht die Reichsstatistik; 1882 zählt 3196, 1883 : 3447, 1884 : 3644, 1885 : 3858, 1886 : 4048 Verweisstrafen (Arch. für StR. Bd. 37 S. 270).

[57]) Bl. f. Gef. K. 1883 S. 216.

[58]) Sichart, Rückfälligkeit der Verbrecher S. 71; Bereits Kleinschrod, Grundbegriffe und Grundwahrungen des peinl. Rechts III Tit. 2 S. 53 berichtet: Der junge unerfahrene Verbrecher wird vom alten Bösewicht unterrichtet und geht schlimmer zum Zuchthaus heraus als er hineinkam.

[59]) a. a. O. S. 198.

[60]) Gerichtssaal 1871 S. 473.

umfassen möge. Auch Kirchenheim[61]) ist für eine Zulassung des Verweises in weiterem Maße, insbesondere bei erstmaligen Straffällen unbescholtener weiblicher Delinquenten.

Von der Nützlichkeit des Verweises ist ferner überzeugt v. Bar;[62]) denn der Verweis eigne sich vorzugsweise zur Ahndung ganz geringer erstmaliger, aus Unkenntnis oder Unbedachtsamkeit begangener Vergehen, namentlich jugendlicher Personen, besser als kleinere Geldstrafen, die dem Armen schwer fallen, die der Wohlhabende lachend dem Gerichtsboten in die Hand drückt, und die außerdem ein das Gefühl verletzendes, fiskalisches Interesse zuweilen hervortreten lassen können.

Köhler[63]) verspricht sich von der Erweiterung des Verweises über seine bisherige Verwendung nur dann einen Nutzen, wenn zugleich ein ernster Strafvollzug geregelt wird.

Auch Schmölder[64]) erachtet den Verweis, statt einer Gefängnis- oder Geldstrafe für besonders geeignet aus denselben Gründen, wie wir sie bei Holtzendorff gefunden haben.

Doch steht auch eine erhebliche Anzahl von Schriftstellern dem Verweise ablehnend gegenüber; so erklärt sich unter den Kritikern des Entw. 1 mit der Nichtaufnahme des Verweises Meyer in seinem „Norddeutschen Strafrecht" (S. 26) ein-

---

[61]) Gerichtssaal 1890 S. 69.

[62]) Bar, Die Grundlagen des StR. S. 84.

[63]) Köhler, Reformfragen des StR. S. 33.

[64]) Schmölder a. a. O. S. 46.

verstanden, indem er folgendes ausführt: Das einigermaßen patriarchalische Verhältnis des einzelnen zur Obrigkeit, das dabei vorausgesetzt wird, möchte in Norddeutschland durchschnittlich nicht zutreffen und es möchte z. B. der Berliner Bevölkerung gegenüber das verweisende Gericht eine harte Probe zu bestehen haben. Man mag dieses bedauern, aber an der Tatsache ist nichts zu ändern.

Wenn auch Liszt sich gegen den Verweis ausspricht, so hängt dieses vor allem damit zusammen, daß er die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch das Institut der bedingten Verurteilung ersetzt wissen will. In seinem Gutachten „Welche Maßregeln können dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen empfohlen werden" bezeichnet er die Wirkung des Verweises als eine entschieden ungleiche; der Bürger mit entwickeltem Ehrgefühl wird bestraft, der an Scheltworte gewöhnte Habenichts kann sich ins Fäustchen lachen. In der ersten Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung[65]) (gehalten zu Brüssel am 7. und 8. 8. 1889) führt er noch andere Gründe gegen die Anwendung des Verweises an; derselbe wäre deshalb unzweckmäßig, weil er nicht im unmittelbaren Anschluß an die gerichtliche Verhandlung, sondern erst nach Rechtskraft des Urteils eintritt, dann aber meist keinen Eindruck auf den Täter mache.

---

[65]) Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. 1 S. 190.

Gillischewski[66]) begründet seine Abneigung gegen den Verweis, indem er ausführt, durch die Aufnahme des Verweises unter die ordentlichen Strafmittel wäre die abschreckende Wirkung der Strafe überhaupt vermindert worden; denn die Aussicht, nur mit einem Verweis bestraft zu werden, würde zweifellos ein nicht geringer Anreiz zur Begehung der damit bedrohten Delikte sein, ganz abgesehen von den nicht unberechtigten Klagen des Publikums über zu milde Strafurteile.

Gegen den in der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Halle am 26. und 27. 3. 1890 von Olshausen gemachten Vorschlag, die Anwendung des Verweises zu erweitern, wendet er folgendes ein:

Wie soll der Richter, der dem Angeklagten doch nicht in das Herz sehen kann, in der kurzen Zeit, in welcher ihm derselbe in der Hauptverhandlung gegenübersteht, mit Sicherheit erkennen, ob die Reue des Angeklagten eine aufrichtige oder nur zur Erzielung eines milden Urteils vorgeschützt ist.

Mit größter Entschiedenheit wendet sich gegen dieses Strafmittel Fuld[67]); er behauptet, die mit dem Verweis bisher gemachten Erfahrungen sind alles eher als geeignet, einer allgemeinen Einführung desselben das Wort zu reden, so daß dessen Eliminierung aus dem Strafgesetzbuch nur als eine Frage der Zeit zu betrachten ist. Als Ersatz für dieses „patriarchalische Strafmittel" empfiehlt er die bedingte Ver-

---

[66]) Gillischewski, über die bedingte Verurteilung, Gerichtssaal 1890 S. 274.

[67]) Fuld, Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihr Ersatz.

urteilung und die Prügelstrafe. Gerade die letztere sei besonders geeignet, einen nachhaltigen Eindruck auf die Jugend auszuüben, wie die langjährigen Erfahrungen in England gezeigt hätten.[68]) Fuld verfehlt des weiteren nicht, darauf hinzuweisen, daß mit der Prügelstrafe die Fortbildung des Zwangserziehungswesens Hand in Hand gehen müsse.

Einen weiteren Gegner des Verweises finden wir in Aschrott,[69]) der ebenfalls die Verweise durch körperliche Züchtigung ersetzt wissen will [70]); im übrigen erachtet er die Friedensbürgschaft Erwachsenen gegenüber als eine viel wirksamere Maßregel als den Verweis.

Auch Kleinfeller [71]) verspricht sich vom Verweis nicht eine nachhaltige Wirkung; denn gerade gegenüber Jugendlichen dürfte der Verweis, zumal wenn sie den unteren Volksklassen angehören, in der Mehrzahl der Fälle wertlos sein, weil diese Personen gewöhnt sind, viel schärfer angefaßt zu werden. Und da der Mangel dieses Strafmittels vor allem in der kurzen Dauer der Einwirkung auf den Verurteilten zu suchen

---

[68]) Gerichtssaal Bd. 40 S. 360.

[69]) Aschrott, Zur Reform d. deutsch. StrR. und Gefängniswesens, Ztschr. für gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 8 S. 37.

[70]) Ztschr. f. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 8 S. 37 Anm. 33: Ich habe Veranlassung gehabt, Verweis zu erteilen und ich habe mich bemüht, dieses in möglichst feierlicher Weise zu tun, aber ich habe die Überzeugung, daß die Erteilung des Verweises selten eine nachhaltige Wirkung gehabt hat; einige Tränen momentaner Beschämung beweisen gar nichts.

[71]) Kleinfeller, Arch. f. StR. Bd. 37 S. 270.

sei, glaubt Kleinfeller den Verweis mit der Friedensbürgschaft verbinden zu müssen.

In seinen „Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafrechts“ [72]) spricht sich Appelius vor allem gegen die Ausdehnung des Verweises auf erwachsene Personen aus: Der Verweis kann nur von Bedeutung sein bei einem jugendlichen Gemüt, das mit einer gewissen Scheu zum erstenmal den Gerichtssaal betritt.

[72]) Appelius, Ztschr. f. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 12 S. 28.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.